

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/7034, 14/7090 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Hartmut Schauerte, Gunnar Uldall, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/3776 –

**Fairer Wettbewerb und Rechtssicherheit bei Unternehmensübernahmen in Europa**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Ursula Lötzer, Rolf Kutzmutz, Eva-Maria Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/3394 –

**Gesetzliche Mitspracherechte bei Unternehmensübernahmen**

### **A. Problem**

Im Gegensatz zu anderen führenden Finanzmärkten existiert in der Bundesrepublik Deutschland bisher keine gesetzliche Regelung zu öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und zu Unternehmensübernahmen. Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf in Drucksache 14/7034 soll hierfür einen Rahmen schaffen. Die Fraktionen der CDU/CSU und der PDS haben Anträge zu der Problematik vorgelegt (Drucksachen 14/3776 bzw. 14/3394).

## B. Lösung

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen

Grundsätzliche Annahme des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurfs, der insbesondere die Regelung von Unternehmensübernahmen, deren Ziel Gesellschaften mit Sitz in Deutschland sind, die Regelung von Angeboten, bei denen der Bieter nur einen Teil der Aktien der Zielgesellschaft erwerben will, ohne die Kontrollschwelle zu erreichen, sowie die Regelung von Angeboten vorsieht, die aus einer bereits bestehenden Kontrollstellung heraus erfolgen und auf eine Konsolidierung der Kontrolle gerichtet sind. Dabei soll vor allem Folgendes gelten:

- Gewährleistung eines fairen und geordneten Verfahrens, das sich im Wesentlichen an folgenden Grundsätzen orientiert:
  - Verpflichtung des Bieters, Aktionäre unter gleichen Bedingungen gleichzubehandeln,
  - Verpflichtung des Bieters zur umfassenden Information der Aktionäre,
  - Verpflichtung des Bieters, die Finanzierung des Angebots sicherzustellen,
  - Gebot, die Zielgesellschaft in ihrer Geschäftstätigkeit nicht über einen angemessenen Zeitraum hinaus durch das Übernahmeangebot zu behindern, und generell rasche Durchführung des Verfahrens.
- Gewährleistung umfassender Information und Transparenz für die Anteilseigner der Zielgesellschaft und deren Arbeitnehmer, auch durch Abgabe einer begründeten Stellungnahme des Vorstandes zu dem Angebot, in die auch die Position der Arbeitnehmer aufzunehmen ist.
- Pflichtangebot an die Minderheitsaktionäre.
- Angemessene Gegenleistung des Bieters.
- Schaffung klarer Vorgaben für das Management einer Zielgesellschaft im Hinblick auf Handlungen, durch die der Erfolg eines Angebots verhindert werden könnte. Während des Angebotsverfahrens bedürfen derartige Handlungen grundsätzlich der Ermächtigung der Hauptversammlung. Bestimmte Maßnahmen werden im Interesse des Unternehmens jedoch weiterhin ermöglicht.
- Ermöglichung von „Vorratsbeschlüssen“ der Hauptversammlung einer Zielgesellschaft, die den Vorstand zur Durchführung von Abwehrmaßnahmen ermächtigen.
- Beaufsichtigung der Verfahren durch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel unter Einbeziehung des Sachverständigen der Praxis.
- Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen Barabfindung unter bestimmten Bedingungen („Squeeze-out“).

Abweichend vom Gesetzesentwurf schlägt der Ausschuss insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Ermöglichung von Abwehrmaßnahmen des Vorstands, die in seine Geschäftsführungskompetenz fallen, sofern der Aufsichtsrat diesen Maßnahmen zugestimmt hat.
- Ermächtigung des Vorstands zu Abwehrmaßnahmen „auf Vorrat“ durch die Hauptversammlung nicht „im Einzelnen“, sondern der „Art nach“.
- Möglichkeit der Verlängerung der Frist von vier Wochen, innerhalb derer der Bieter die Angebotsunterlage dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpa-

pierhandel zu übermitteln hat, um vier Wochen unter bestimmten Voraussetzungen.

- Abgabe einer begründeten Stellungnahme zu dem Angebot nicht nur durch den Vorstand, sondern auch durch den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.
  - Schaffung von Übergangsregelungen für laufende Angebotsverfahren bei Inkrafttreten des Gesetzes.
  - Beim „Squeeze-out“ Streichung der unwiderlegbaren Vermutung der Angemessenheit der Barabfindung bei vorangegangenem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz.
- b) Antrag Fairer Wettbewerb und Rechtsicherheit bei Unternehmensübernahmen in Europa (Drucksache 14/3776)

Ablehnung des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Antrags, mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden soll, bei den weiteren Verhandlungen über die EU-Übernehmerichtlinie (13. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote) und bei nationalen Gesetzesvorhaben zum Übernahmerecht u. a. folgende Punkte zugrunde zu legen:

- Pauschale EU-weite Übernahmeschwelle von 30 v. H. bis 35 v. H. aller stimmberechtigten Anteile.
- Herstellung eines angemessenen Abwehrpotenzials der Zielgesellschaft.

c) Antrag „Gesetzliche Mitspracherechte bei Unternehmensübernahmen“

Ablehnung des von der Fraktion der PDS eingebrachten Antrags, der u. a. darauf abzielt,

- Betriebsräten und Gewerkschaften ein Vetorecht gegenüber Fusionen und Übernahmen einzuräumen,
- eine Neutralitätspflicht des Vorstands der Zielgesellschaft abzulehnen,
- dem Management der Zielgesellschaft, den Betriebsräten und zuständigen Gewerkschaften umfassende Auskunft über die zukünftige Firmenpolitik u. a. zu geben,
- Vorschläge für eine internationale Fusionskontrolle zu erarbeiten,
- Gewinne von Kapitalgesellschaften aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in vollem Umfang der Körperschaftsteuer zu unterwerfen und das Halbeinkünfteverfahren auf Gewinne aus Spekulationsgeschäften nicht anzuwenden.

**Die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksachen 14/7034, 14/7090) in der vom Ausschuss veränderten Fassung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS**

**Die Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 14/3776) erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

**Die Ablehnung des Antrags der Fraktion der PDS (Drucksache 14/3394) erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS**

**C. Alternativen**

Folgende Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU zum Gesetzentwurf fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

- Verlängerung der Geltungsdauer des „Vorratsbeschlusses“ der Hauptversammlung zur Durchführung von Abwehrmaßnahmen von 18 Monaten auf 36 Monate.
- Möglichkeit, für „Vorratsbeschlüsse“ der Hauptversammlung in der Satzung eine andere Mehrheit als 75 v. H. zu bestimmen.
- Einführung von Pflichtangeboten für solche Bieter, die auf der Grundlage des bereits überschrittenen Schwellenwertes von 30 v. H. innerhalb eines Kalenderjahres mindestens zwei weitere Prozent der Stimmrechte der Zielgesellschaft erwerben.

**D. Kosten**

Keine Kosten für die öffentlichen Haushalte durch den Gesetzentwurf in der Ausschussfassung. Die Wirtschaft wird dadurch mit jährlich 3,7 Mio. DM belastet.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen – Drucksachen 14/7034, 14/7090 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag „Fairer Wettbewerb und Rechtssicherheit bei Unternehmensübernahmen“ – Drucksache 14/3776 – abzulehnen,
3. den Antrag „Gesetzliche Mitspracherechte bei Unternehmensübernahmen“ – Drucksache 14/3394 – abzulehnen.

Berlin, den 14. November 2001

### **Der Finanzausschuss**

**Christine Scheel**  
Vorsitzende

**Nina Hauer**  
Berichterstatterin

**Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)**  
Berichterstatter

**Andrea Fischer (Berlin)**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen  
– Drucksachen 14/7034, 14/7090 –  
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

### Entwurf

### Beschlüsse des 7. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen

#### Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Artikel 1

#### Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

#### Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

#### Inhaltsübersicht

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

##### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Grundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Grundsätze

##### Abschnitt 2 Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel

##### Abschnitt 2 Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel

- § 4 Aufgaben und Befugnisse
- § 5 Beirat
- § 6 Widerspruchsausschuss
- § 7 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden im Inland
- § 8 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland
- § 9 Verschwiegenheitspflicht

- § 4 Aufgaben und Befugnisse
- § 5 Beirat
- § 6 Widerspruchsausschuss
- § 7 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden im Inland
- § 8 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland
- § 9 Verschwiegenheitspflicht

##### Abschnitt 3 Angebote zum Erwerb von Wertpapieren

##### Abschnitt 3 Angebote zum Erwerb von Wertpapieren

- § 10 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots
- § 11 Angebotsunterlage
- § 12 Haftung für die Angebotsunterlage
- § 13 Finanzierung des Angebots
- § 14 Übermittlung und Veröffentlichung der Angebotsunterlage
- § 15 Untersagung des Angebots

- § 10 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots
- § 11 Angebotsunterlage
- § 12 Haftung für die Angebotsunterlage
- § 13 Finanzierung des Angebots
- § 14 Übermittlung und Veröffentlichung der Angebotsunterlage
- § 15 Untersagung des Angebots

| Entwurf   | Beschlüsse des 7. Ausschusses   |
|---|---|
| § 16 Annahmefristen; Einberufung der Hauptversammlung                                   | § 16 Annahmefristen; Einberufung der Hauptversammlung                                   |
| § 17 Unzulässigkeit der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten              | § 17 Unzulässigkeit der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten              |
| § 18 Bedingungen; Unzulässigkeit des Vorbehalts des Rücktritts und des Widerrufs        | § 18 Bedingungen; Unzulässigkeit des Vorbehalts des Rücktritts und des Widerrufs        |
| § 19 Zuteilung bei einem Teilangebot  | § 19 Zuteilung bei einem Teilangebot  |
| § 20 Handelsbestand   | § 20 Handelsbestand   |
| § 21 Änderung des Angebots  | § 21 Änderung des Angebots  |
| § 22 Konkurrierende Angebote  | § 22 Konkurrierende Angebote  |
| § 23 Veröffentlichungspflichten des Bieters nach Abgabe des Angebots                    | § 23 Veröffentlichungspflichten des Bieters nach Abgabe des Angebots                    |
| § 24 Grenzüberschreitende Angebote  | § 24 Grenzüberschreitende Angebote  |
| § 25 Beschluss der Gesellschafterversammlung des Bieters                                | § 25 Beschluss der Gesellschafterversammlung des Bieters                                |
| § 26 Sperrfrist   | § 26 Sperrfrist   |
| § 27 Stellungnahme des Vorstands der Zielgesellschaft                                   | § 27 Stellungnahme des Vorstands <b>und Aufsichtsrats</b> der Zielgesellschaft          |
| § 28 Werbung  | § 28 Werbung  |
| <b>Abschnitt 4<br/>Übernahmeangebote</b>  | <b>Abschnitt 4<br/>Übernahmeangebote</b>  |
| § 29 Begriffsbestimmungen   | § 29 Begriffsbestimmungen   |
| § 30 Zurechnung von Stimmrechten  | § 30 Zurechnung von Stimmrechten  |
| § 31 Gegenleistung  | § 31 Gegenleistung  |
| § 32 Unzulässigkeit von Teilangeboten   | § 32 Unzulässigkeit von Teilangeboten   |
| § 33 Handlungen des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft                    | § 33 Handlungen des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft                    |
| § 34 Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 3  | § 34 Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 3  |
| <b>Abschnitt 5<br/>Pflichtangebote</b>  | <b>Abschnitt 5<br/>Pflichtangebote</b>  |
| § 35 Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots                   | § 35 Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots                   |
| § 36 Nichtberücksichtigung von Stimmrechten   | § 36 Nichtberücksichtigung von Stimmrechten   |
| § 37 Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots | § 37 Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots |
| § 38 Anspruch auf Zinsen  | § 38 Anspruch auf Zinsen  |
| § 39 Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 3 und 4                                  | § 39 Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 3 und 4                                  |
| <b>Abschnitt 6<br/>Verfahren</b>  | <b>Abschnitt 6<br/>Verfahren</b>  |
| § 40 Ermittlungsbefugnisse des Bundesaufsichtsamtes                                     | § 40 Ermittlungsbefugnisse des Bundesaufsichtsamtes                                     |
| § 41 Widerspruchsverfahren  | § 41 Widerspruchsverfahren  |
| § 42 Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch  | <b>(§ 42 entfällt)</b>  |
| § 43 Sofortige Vollziehbarkeit  | § 43 Sofortige Vollziehbarkeit  |
| § 44 Bekanntgabe und Zustellung   | § 44 Bekanntgabe und Zustellung   |
| § 45 Veröffentlichungsrecht des Bundesaufsichtsamtes                                    | § 45 Veröffentlichungsrecht des Bundesaufsichtsamtes                                    |

## Entwurf

- § 46 Mitteilungen an das Bundesaufsichtsamt  
 § 47 Zwangsmittel  
 § 48 Kosten

**Abschnitt 7  
 Rechtsmittel**

- § 49 Statthaftigkeit, Zuständigkeit  
 § 50 Aufschiebende Wirkung  
 § 51 Anordnung der sofortigen Vollziehung  
 § 52 Frist und Form  
 § 53 Beteiligte am Beschwerdeverfahren  
 § 54 Anwaltszwang  
 § 55 Mündliche Verhandlung  
 § 56 Untersuchungsgrundsatz  
 § 57 Beschwerdeentscheidung; Vorlagepflicht  
 § 58 Akteneinsicht  
 § 59 Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung

**Abschnitt 8  
 Sanktionen**

- § 60 Rechtsverlust  
 § 61 Bußgeldvorschriften  
 § 62 Zuständige Verwaltungsbehörde  
 § 63 Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes im gerichtlichen Verfahren  
 § 64 Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof  
 § 65 Wiederaufnahme gegen Bußgeldbescheid  
 § 66 Gerichtliche Entscheidung bei der Vollstreckung

**Abschnitt 9  
 Gerichtliche Zuständigkeit**

- § 67 Gerichte für Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen  
 § 68 Senat für Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen beim Oberlandesgericht

**§ 1  
 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Angebote zum Erwerb von Wertpapieren, die von einer Zielgesellschaft ausgegeben wurden und zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

**§ 2  
 Begriffsbestimmungen**

(1) Angebote sind freiwillige oder auf Grund einer Verpflichtung nach diesem Gesetz erfolgende öffentliche Kauf-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- § 46 Mitteilungen an das Bundesaufsichtsamt  
 § 47 Zwangsmittel  
 § 48 Kosten

**Abschnitt 7  
 Rechtsmittel**

- § 49 Statthaftigkeit, Zuständigkeit  
 § 50 Aufschiebende Wirkung  
 § 51 Anordnung der sofortigen Vollziehung  
 § 52 Frist und Form  
 § 53 Beteiligte am Beschwerdeverfahren  
 § 54 Anwaltszwang  
 § 55 Mündliche Verhandlung  
 § 56 Untersuchungsgrundsatz  
 § 57 Beschwerdeentscheidung; Vorlagepflicht  
 § 58 Akteneinsicht  
 § 59 Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung

**Abschnitt 8  
 Sanktionen**

- § 60 Rechtsverlust  
 § 61 Bußgeldvorschriften  
 § 62 Zuständige Verwaltungsbehörde  
 § 63 Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes im gerichtlichen Verfahren  
 § 64 Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof  
 § 65 Wiederaufnahme gegen Bußgeldbescheid  
 § 66 Gerichtliche Entscheidung bei der Vollstreckung

**Abschnitt 9  
 Gerichtliche Zuständigkeit; Übergangsregelungen**

- § 67 Gerichte für Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen  
 § 68 Senat für Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen beim Oberlandesgericht  
 § 69 Übergangsregelungen

**§ 1  
 Anwendungsbereich**

unverändert

**§ 2  
 Begriffsbestimmungen**

unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

oder Tauschangebote zum Erwerb von Wertpapieren einer Zielgesellschaft.

(2) Wertpapiere sind, auch wenn für sie keine Urkunden ausgestellt sind,

1. Aktien, mit diesen vergleichbare Wertpapiere und Zertifikate, die Aktien vertreten,
2. andere Wertpapiere, die den Erwerb von Aktien, mit diesen vergleichbaren Wertpapieren oder Zertifikaten, die Aktien vertreten, zum Gegenstand haben.

(3) Zielgesellschaften sind Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz im Inland.

(4) Bieter sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ein Angebot abgeben, ein solches beabsichtigen oder zur Abgabe verpflichtet sind.

(5) Gemeinsam handelnde Personen sind natürliche oder juristische Personen, die ihr Verhalten im Hinblick auf ihren Erwerb von Wertpapieren der Zielgesellschaft oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus Aktien der Zielgesellschaft mit dem Bieter auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise abstimmen. Tochterunternehmen des Bieters gelten als mit diesem gemeinsam handelnde Personen.

(6) Tochterunternehmen sind Unternehmen, die als Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten oder auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, ohne dass es auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt.

(7) Organisierter Markt sind der amtliche Handel oder geregelte Markt an einer Börse im Inland und der geregelte Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums.

(8) Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

### § 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft, die derselben Gattung angehören, sind gleich zu behandeln.

(2) Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft müssen über genügend Zeit und ausreichende Informationen verfügen, um in Kenntnis der Sachlage über das Angebot entscheiden zu können.

(3) Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft müssen im Interesse der Zielgesellschaft handeln.

(4) Der Bieter und die Zielgesellschaft haben das Verfahren rasch durchzuführen. Die Zielgesellschaft darf nicht über einen angemessenen Zeitraum hinaus in ihrer Geschäftstätigkeit behindert werden.

(5) Beim Handel mit Wertpapieren der Zielgesellschaft, der Bietergesellschaft oder anderer durch das Angebot betroffener Gesellschaften dürfen keine Marktverzerrungen geschaffen werden.

### § 3 Allgemeine Grundsätze

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Abschnitt 2**  
**Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes**  
**für den Wertpapierhandel**

**Abschnitt 2**  
**Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes**  
**für den Wertpapierhandel**

**§ 4**  
**Aufgaben und Befugnisse**

**§ 4**  
**Aufgaben und Befugnisse**

(1) Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt) übt die Aufsicht bei Angeboten nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Es hat im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Wertpapiermarkt bewirken können. Das Bundesaufsichtsamt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern.

unverändert

(2) Das Bundesaufsichtsamt nimmt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

**§ 5**  
**Beirat**

**§ 5**  
**Beirat**

(1) Beim Bundesaufsichtsamt wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus

unverändert

1. vier Vertretern der Emittenten,
2. je zwei Vertretern der institutionellen und der privaten Anleger,
3. drei Vertretern der Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes,
4. zwei Vertretern der Arbeitnehmer,
5. zwei Vertretern der Wissenschaft.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Bundesministerium der Finanzen für jeweils fünf Jahre bestellt; die Bestellung der in Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder erfolgt nach Anhörung der betroffenen Kreise. Die Mitglieder des Beirates müssen fachlich besonders geeignet sein; insbesondere müssen sie über Kenntnisse über die Funktionsweise der Kapitalmärkte sowie über Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, des Bilanzwesens oder des Arbeitsrechts verfügen. Die Mitglieder des Beirates verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Für ihre Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach festen Sätzen, die das Bundesministerium der Finanzen bestimmt. An den Sitzungen können Vertreter der Bundesministerien der Finanzen, der Justiz sowie für Wirtschaft und Technologie teilnehmen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Beirates, die Einzelheiten der Bestellung seiner Mitglieder, die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft, das Verfahren und die Kosten erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Der Beirat wirkt bei der Aufsicht mit. Er berät das Bundesaufsichtsamt, insbesondere bei dem Erlass von Rechtsverordnungen für die Aufsichtstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes. Er unterbreitet mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder Vorschläge für die ehrenamtlichen Beisitzer des Widerspruchsausschusses und deren Vertreter.

(4) Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes lädt zu den Sitzungen des Beirates ein. Die Sitzungen werden vom Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes oder einem von ihm beauftragten Beamten geleitet.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 6**  
**Widerspruchsausschuss**

(1) Beim Bundesaufsichtsamt wird ein Widerspruchsausschuss gebildet. Dieser entscheidet über Widersprüche gegen Verfügungen des Bundesaufsichtsamtes nach § 4 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, § 15 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, § 24, § 28 Abs. 1, § 36 und § 37.

(2) Der Widerspruchsausschuss besteht aus

1. dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes oder einem von ihm beauftragten Beamten, der die Befähigung zum Richteramt hat, als Vorsitzendem,
2. zwei vom Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes beauftragten Beamten als Beisitzern,
3. drei vom Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes bestellten ehrenamtlichen Beisitzern.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für fünf Jahre als Mitglieder des Widerspruchsausschusses bestellt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über das Verfahren, die Einzelheiten der Bestellung der ehrenamtlichen Beisitzer, die vorzeitige Beendigung und die Vertretung erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

**§ 7**  
**Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden im Inland**

(1) Das Bundeskartellamt, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen sowie das Bundesaufsichtsamt haben einander die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen mitzuteilen. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten ist § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz privater Personen und Einrichtungen bedienen.

**§ 6**  
**Widerspruchsausschuss**

unverändert

**§ 7**  
**Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden im Inland**

unverändert

## Entwurf

**§ 8****Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland**

(1) Dem Bundesaufsichtsamt obliegt die Zusammenarbeit mit den für die Überwachung von Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren, Börsen oder anderen Wertpapier- oder Derivatemärkten sowie den Handel in Wertpapieren und Derivaten zuständigen Stellen anderer Staaten.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 darf das Bundesaufsichtsamt Tatsachen übermitteln, die für die Überwachung von Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren oder damit zusammenhängender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erforderlich sind; hierbei kann es von seinen Befugnissen nach § 40 Abs. 1 bis 4 Gebrauch machen. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten hat das Bundesaufsichtsamt den Zweck zu bestimmen, für den diese verwendet werden dürfen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen wird. Die Übermittlung unterbleibt außerdem, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.

(3) Werden dem Bundesaufsichtsamt von einer Stelle eines anderen Staates personenbezogene Daten mitgeteilt, so dürfen diese nur unter Beachtung der Zweckbestimmung durch diese Stelle verarbeitet oder genutzt werden. Das Bundesaufsichtsamt darf die Daten unter Beachtung der Zweckbestimmung dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, den Börsenaufsichtsbehörden und den Handelsüberwachungsstellen der Börsen mitteilen.

(4) Die Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.

**§ 9****Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die beim Bundesaufsichtsamt und bei Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 Beschäftigten, die Personen, derer sich das Bundesaufsichtsamt nach § 7 Abs. 2 bedient, sowie die Mitglieder des Beirates und Beisitzer des Widerspruchsausschusses dürfen ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie personenbezogene Daten auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses oder ihrer Tätigkeit nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**§ 8****Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland**

unverändert

**§ 9****Verschwiegenheitspflicht**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen, der Überwachung von Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren oder der Überwachung von Börsen oder anderen Wertpapier- oder Derivatemärkten, des Wertpapier- oder Derivatehandels, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen betraut sind, sowie von solchen Stellen beauftragte Personen,

soweit die Tatsachen für die Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen oder Personen erforderlich sind. Für die bei den in Satz 3 genannten Stellen beschäftigten oder von ihnen beauftragten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach den Sätzen 1 bis 3 entsprechend. An eine ausländische Stelle dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer den Sätzen 1 bis 3 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Sie finden Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, und nicht Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.

(3) Die Mitglieder des Beirates und die ehrenamtlichen Beisitzer des Widerspruchsausschusses sind nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in der jeweils geltenden Fassung vom Bundesaufsichtsamt auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

**Abschnitt 3****Angebote zum Erwerb von Wertpapieren****§ 10****Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots**

(1) Der Bieter hat seine Entscheidung zur Abgabe eines Angebots unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 zu veröffentlichen. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht auch, wenn für die Entscheidung nach Satz 1 der Beschluss der Gesellschafterversammlung des Bieters erforderlich ist und ein solcher Beschluss noch nicht erfolgt ist. Das Bundesaufsichtsamt kann dem Bieter auf Antrag abweichend von Satz 2 gestatten, eine Veröffentlichung erst nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vorzunehmen, wenn der Bieter durch geeignete Vorkehrungen sicherstellt, dass dadurch Marktverzerrungen nicht zu befürchten sind.

**Abschnitt 3****Angebote zum Erwerb von Wertpapieren****§ 10****Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Der Bieter hat die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 vor der Veröffentlichung

1. den Geschäftsführungen der Börsen, an denen Wertpapiere des Bieters, der Zielgesellschaft und anderer durch das Angebot unmittelbar betroffener Gesellschaften zum Handel zugelassen sind,
2. den Geschäftsführungen der Börsen, an denen Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, sofern die Wertpapiere Gegenstand der Derivate sind, und
3. dem Bundesaufsichtsamt

mitzuteilen. Die Geschäftsführungen dürfen die ihnen nach Satz 1 mitgeteilten Entscheidungen vor der Veröffentlichung nur zum Zwecke der Entscheidung verwenden, ob die Feststellung des Börsenpreises auszusetzen oder einzustellen ist. Das Bundesaufsichtsamt kann gestatten, dass Bieter mit Wohnort oder Sitz im Ausland die Mitteilung nach Satz 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung vornehmen, wenn dadurch die Entscheidungen der Geschäftsführungen über die Aussetzung oder Einstellung der Feststellung des Börsenpreises nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Veröffentlichung der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ist

1. in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder
2. über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen, anderen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und Versicherungsunternehmen weit verbreitet ist,

in deutscher Sprache vorzunehmen. Dabei hat der Bieter auch die Adresse anzugeben, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erfolgen wird. Eine Veröffentlichung in anderer Weise darf nicht vor der Veröffentlichung nach Satz 1 vorgenommen werden.

(4) Der Bieter hat die Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 1 unverzüglich den Geschäftsführungen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfassten Börsen und dem Bundesaufsichtsamt zu übersenden. Dies gilt nicht, soweit das Bundesaufsichtsamt nach Absatz 2 Satz 3 gestattet hat, die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung vorzunehmen.

(5) Der Bieter hat dem Vorstand der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 1 die Entscheidung zur Abgabe eines Angebots schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand der Zielgesellschaft unterrichtet den zuständigen Betriebsrat oder, sofern ein solcher nicht besteht, unmittelbar die Arbeitnehmer, unverzüglich über die Mitteilung nach Satz 1.

(6) § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt nicht für Entscheidungen zur Abgabe eines Angebots.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**§ 11**  
**Angebotsunterlage**

(1) Der Bieter hat eine Unterlage über das Angebot (Angebotsunterlage) zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Angebotsunterlage muss die Angaben enthalten, die notwendig sind, um in Kenntnis der Sachlage über das Angebot entscheiden zu können. Die Angaben müssen richtig und vollständig sein. Die Angebotsunterlage ist in deutscher Sprache und in einer Form abzufassen, die ihr Verständnis und ihre Auswertung erleichtert. Sie ist von dem Bieter zu unterzeichnen.

(2) Die Angebotsunterlage hat den Inhalt des Angebots und ergänzende Angaben zu enthalten.

Angaben über den Inhalt des Angebots sind

1. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz sowie, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die Rechtsform des Bieters,
2. Firma, Sitz und Rechtsform der Zielgesellschaft,
3. die Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots sind,
4. Art und Höhe der für die Wertpapiere der Zielgesellschaft gebotenen Gegenleistung,
5. die Bedingungen, von denen die Wirksamkeit des Angebots abhängt,
6. der Beginn und das Ende der Annahmefrist.

Ergänzende Angaben sind

1. Angaben zu den notwendigen Maßnahmen, die sicherstellen, dass dem Bieter die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zu Verfügung stehen, und zu den erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters,
2. Angaben über die Absichten des Bieters im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, insbesondere den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung ihres Vermögens, ihre künftigen Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen einschließlich der insoweit vorgesehenen Maßnahmen,
3. Angaben über Geldleistungen oder jeden anderen geldwerten Vorteil, der einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gewährt wird,
4. die Bestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 unter Angabe von Firma, Sitz und Rechtsform des Wertpapierdienstleistungsunternehmens.

(3) Die Angebotsunterlage muss Namen und Anschrift, bei juristischen Personen oder Gesellschaften Firma, Sitz und Rechtsform, der Personen oder Gesellschaften aufführen, die für den Inhalt der Angebotsunterlage die Verantwortung übernehmen; sie muss eine Erklärung dieser Personen oder Gesellschaften enthalten, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgegessen sind.

**§ 11**  
**Angebotsunterlage**

(1) unverändert

(2) Die Angebotsunterlage hat den Inhalt des Angebots und ergänzende Angaben zu enthalten.

Angaben über den Inhalt des Angebots sind

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Ergänzende Angaben sind

1. unverändert
2. unverändert
3. Angaben über Geldleistungen oder **andere geldwerte Vorteile, die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft gewährt oder in Aussicht gestellt** werden,
4. unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. nähere Bestimmungen über die Gestaltung und die in die Angebotsunterlage aufzunehmenden Angaben erlassen und
2. weitere ergänzende Angaben vorschreiben, soweit dies notwendig ist, um den Empfängern des Angebots ein zutreffendes und vollständiges Urteil über den Bieter, die mit ihm gemeinsam handelnden Personen und das Angebot zu ermöglichen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

## § 12

**Haftung für die Angebotsunterlage**

(1) Sind für die Beurteilung des Angebots wesentliche Angaben der Angebotsunterlage unrichtig oder unvollständig, so kann derjenige, der das Angebot angenommen hat,

1. von denjenigen, die für die Angebotsunterlage die Verantwortung übernommen haben, und
2. von denjenigen, von denen der Erlass der Angebotsunterlage ausgeht,

als Gesamtschuldner den Ersatz des ihm aus der Annahme des Angebots entstandenen Schadens verlangen.

(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben der Angebotsunterlage nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, sofern

1. die Annahme des Angebots nicht auf Grund der Angebotsunterlage erfolgt ist,
2. derjenige, der das Angebot angenommen hat, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben der Angebotsunterlage bei der Abgabe der Annahmeerklärung kannte oder
3. vor der Annahme des Angebots in einer Veröffentlichung nach § 15 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer vergleichbaren Bekanntmachung eine deutlich gestaltete Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Inland veröffentlicht wurde.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem derjenige, der das Angebot angenommen hat, von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben der Angebotsunterlage Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.

(5) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach Absatz 1 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

(6) Weitergehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vor-

## § 12

**Haftung für die Angebotsunterlage**

unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

sätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

**§ 13**  
**Finanzierung des Angebots**

(1) Der Bieter hat vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihm die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass das Angebot als Gegenleistung die Zahlung einer Geldleistung vorsieht, ist durch ein vom Bieter unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen schriftlich zu bestätigen, dass der Bieter die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

(2) Hat der Bieter die nach Absatz 1 Satz 2 notwendigen Maßnahmen nicht getroffen und stehen ihm zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung aus diesem Grunde die notwendigen Mittel nicht zur Verfügung, so kann derjenige, der das Angebot angenommen hat, von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die schriftliche Bestätigung erteilt hat, den Ersatz des ihm aus der nicht vollständigen Erfüllung entstandenen Schadens verlangen.

(3) § 12 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

**§ 14**  
**Übermittlung und Veröffentlichung  
der Angebotsunterlage**

(1) Der Bieter hat die Angebotsunterlage innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots dem Bundesaufsichtsamt zu übermitteln. Das Bundesaufsichtsamt bestätigt dem Bieter den Tag des Eingangs der Angebotsunterlage.

(2) Die Angebotsunterlage ist gemäß Absatz 3 Satz 1 unverzüglich zu veröffentlichen, wenn das Bundesaufsichtsamt die Veröffentlichung gestattet hat oder wenn seit dem Eingang der Angebotsunterlage zehn Werktage verstrichen sind, ohne dass das Bundesaufsichtsamt das Angebot untersagt hat. Vor der Veröffentlichung nach Satz 1 darf die Angebotsunterlage nicht bekannt gegeben werden. Das Bundesaufsichtsamt kann vor einer Untersagung des Angebots die Frist nach Satz 1 um bis zu fünf Werktage verlängern, wenn die Angebotsunterlage nicht vollständig ist oder sonst den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht entspricht.

(3) Die Angebotsunterlage ist zu veröffentlichen durch

1. Bekanntgabe im Internet und

**§ 13**  
**Finanzierung des Angebots**

unverändert

**§ 14**  
**Übermittlung und Veröffentlichung  
der Angebotsunterlage**

(1) Der Bieter hat die Angebotsunterlage innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots dem Bundesaufsichtsamt zu übermitteln. Das Bundesaufsichtsamt bestätigt dem Bieter den Tag des Eingangs der Angebotsunterlage. **Das Bundesaufsichtsamt kann die Frist nach Satz 1 auf Antrag um bis zu vier Wochen verlängern, wenn dem Bieter die Einhaltung der Frist nach Satz 1 auf Grund eines grenzüberschreitenden Angebots oder erforderlicher Kapitalmaßnahmen nicht möglich ist.**

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

2. Abdruck in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei einer geeigneten Stelle im Inland; im letzteren Fall ist in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Angebotsunterlage bereitgehalten wird.

Der Bieter hat dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich einen Beleg über die Veröffentlichung nach Satz 1 Nr. 2 zu übersenden.

(4) Der Bieter hat die Angebotsunterlage dem Vorstand der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 1 zu übermitteln. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat die Angebotsunterlage unverzüglich dem zuständigen Betriebsrat oder, sofern ein solcher nicht besteht, unmittelbar den Arbeitnehmern zu übermitteln.

## § 15

**Untersagung des Angebots**

(1) Das Bundesaufsichtsamt untersagt das Angebot, wenn

1. die Angebotsunterlage nicht die Angaben enthält, die nach § 11 Abs. 2 oder einer auf Grund des § 11 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung erforderlich sind,
2. die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben offensichtlich gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung verstoßen,
3. der Bieter entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 dem Bundesaufsichtsamt keine Angebotsunterlage übermittelt oder
4. der Bieter entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 die Angebotsunterlage nicht veröffentlicht hat.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann das Angebot untersagen, wenn der Bieter die Veröffentlichung nicht in der in § 14 Abs. 3 Satz 1 vorgeschriebenen Form vornimmt.

(3) Ist das Angebot nach Absatz 1 oder 2 untersagt worden, so ist die Veröffentlichung der Angebotsunterlage verboten.

## § 16

**Annahmefristen; Einberufung der Hauptversammlung**

(1) Die Frist für die Annahme des Angebots (Annahmefrist) darf nicht weniger als vier Wochen und unbeschadet der Vorschriften des § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 nicht mehr als zehn Wochen betragen. Die Annahmefrist beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1.

(2) Bei einem Übernahmeangebot können die Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach der in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Veröffentlichung (weitere Annahmefrist) annehmen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bieter das Angebot von dem Erwerb eines Mindestanteils der Aktien abhängig gemacht hat und dieser Mindestanteil nach Ablauf der Annahmefrist nicht erreicht wurde.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) unverändert

## § 15

**Untersagung des Angebots**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Ist das Angebot nach Absatz 1 oder 2 untersagt worden, so ist die Veröffentlichung der Angebotsunterlage verboten. **Ein Rechtsgeschäft auf Grund eines nach Absatz 1 oder 2 untersagten Angebots ist nichtig.**

## § 16

**Annahmefristen; Einberufung der Hauptversammlung**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der Vorschriften des § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat die Einberufung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft unverzüglich dem Bieter und dem Bundesaufsichtsamt mitzuteilen. Der Bieter hat die Mitteilung nach Satz 2 unter Angabe des Ablaufs der Annahmefrist unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen. Er hat dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich einen Beleg über die Veröffentlichung zu übersenden.

(4) Die Hauptversammlung nach Absatz 3 kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen werden. Abweichend von § 121 Abs. 5 des Aktiengesetzes und etwaigen Bestimmungen der Satzung ist die Gesellschaft bei der Wahl des Versammlungsortes frei. Wird die Monatsfrist des § 123 Abs. 1 des Aktiengesetzes unterschritten, so betragen die Anmelde- und Hinterlegungsfristen und die Frist nach § 125 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes vier Tage. Die Gesellschaft hat den Aktionären die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten soweit nach Gesetz und Satzung möglich zu erleichtern. Mitteilungen an die Aktionäre, ein Bericht nach § 186 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes und fristgerecht eingereichte Anträge von Aktionären sind allen Aktionären zugänglich und in Kurzfassung bekannt zu machen. Die Zusendung von Mitteilungen und Gegenanträgen kann unterbleiben, wenn zur Überzeugung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats der rechtzeitige Eingang bei den Aktionären nicht wahrscheinlich ist. Für Abstimmungsvorschläge gilt § 128 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes in diesem Fall auch bei Inhaberaktien.

## § 17

**Unzulässigkeit der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten**

Eine öffentliche auf den Erwerb von Wertpapieren der Zielgesellschaft gerichtete Aufforderung des Bieters zur Abgabe von Angeboten durch die Inhaber der Wertpapiere ist unzulässig.

## § 18

**Bedingungen; Unzulässigkeit des Vorbehalts des Rücktritts und des Widerrufs**

(1) Ein Angebot darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, deren Eintritt der Bieter, mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen oder im Zusammenhang mit dem Angebot für diese Personen oder Unternehmen tätige Berater ausschließlich selbst herbeiführen können.

(2) Ein Angebot, das unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder des Rücktritts abgegeben wird, ist unzulässig.

## § 19

**Zuteilung bei einem Teilangebot**

Ist bei einem Angebot, das auf den Erwerb nur eines bestimmten Anteils oder einer bestimmten Anzahl der Wertpapiere gerichtet ist, der Anteil oder die Anzahl der Wertpa-

## § 17

**Unzulässigkeit der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten**

unverändert

## § 18

**Bedingungen; Unzulässigkeit des Vorbehalts des Rücktritts und des Widerrufs**

(1) Ein Angebot darf **vorbehaltlich § 25** nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, deren Eintritt der Bieter, mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen oder im Zusammenhang mit dem Angebot für diese Personen oder Unternehmen tätige Berater ausschließlich selbst herbeiführen können.

(2) unverändert

## § 19

**Zuteilung bei einem Teilangebot**

unverändert

## Entwurf

piere, die der Bieter erwerben kann, höher als der Anteil oder die Anzahl der Wertpapiere, die der Bieter zu erwerben sich verpflichtet hat, so sind die Annahmeerklärungen grundsätzlich verhältnismäßig zu berücksichtigen.

### § 20 Handelsbestand

(1) Das Bundesaufsichtsamt lässt auf schriftlichen Antrag des Bieters zu, dass Wertpapiere der Zielgesellschaft bei den ergänzenden Angaben nach § 11 Abs. 4 Nr. 2, den Veröffentlichungspflichten nach § 23, der Berechnung des Stimmrechtsanteils nach § 29 Abs. 2 und der Bestimmung der Gegenleistung nach § 31 Abs. 1, 3 und 4 und der Geldleistung nach § 31 Abs. 5 unberücksichtigt bleiben.

(2) Ein Befreiungsantrag nach Absatz 1 kann gestellt werden, wenn der Bieter, die mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen

1. zur Teilnahme am Handel an einem organisierten Markt zugelassene Unternehmen sind, die Wertpapierdienstleistungen erbringen,
2. die betreffenden Wertpapiere im Handelsbestand halten oder zu halten beabsichtigen und
3. darlegen, dass mit dem Erwerb der Wertpapiere, soweit es sich um stimmberechtigte Aktien handelt, nicht beabsichtigt ist, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

(3) Stimmrechte aus Aktien, die auf Grund einer Befreiung nach Absatz 1 unberücksichtigt bleiben, können nicht ausgeübt werden, wenn im Falle ihrer Berücksichtigung ein Angebot als Übernahmeangebot abzugeben wäre oder eine Verpflichtung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 bestünde.

(4) Beabsichtigt der Bieter Wertpapiere, für die eine Befreiung nach Absatz 1 erteilt worden ist, nicht mehr im Handelsbestand zu halten, ist dies dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Bundesaufsichtsamt kann die Befreiung nach Absatz 1 außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt worden ist.

### § 21 Änderung des Angebots

(1) Der Bieter kann bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist

1. die Gegenleistung erhöhen,
2. wahlweise eine andere Gegenleistung anbieten,
3. den Mindestanteil oder die Mindestzahl der Wertpapiere oder den Mindestanteil der Stimmrechte, von dessen Erwerb der Bieter die Wirksamkeit seines Angebots abhängig gemacht hat, verringern oder
4. auf Bedingungen verzichten.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

### § 20 Handelsbestand

(1) unverändert

(2) Ein Befreiungsantrag nach Absatz 1 kann gestellt werden, wenn der Bieter, die mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen

1. **die betreffenden Wertpapiere halten oder zu halten beabsichtigen, um bestehende oder erwartete Unterschiede zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis kurzfristig zu nutzen und**
2. darlegen, dass mit dem Erwerb der Wertpapiere, soweit es sich um stimmberechtigte Aktien handelt, nicht beabsichtigt ist, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

(3) unverändert

(4) Beabsichtigt der Bieter Wertpapiere, für die eine Befreiung nach Absatz 1 erteilt worden ist, nicht mehr **zu den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zwecken zu halten oder auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen**, ist dies dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Bundesaufsichtsamt kann die Befreiung nach Absatz 1 außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt worden ist.

### § 21 Änderung des Angebots

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Für die Wahrung der Frist nach Satz 1 ist auf die Veröffentlichung der Änderung nach Absatz 2 abzustellen.

(2) Der Bieter hat die Änderung des Angebots unter Hinweis auf das Rücktrittsrecht nach Absatz 4 unverzüglich gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 zu veröffentlichen. § 14 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) § 11 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 3, §§ 12, 13 und § 15 Abs. 1 Nr. 2 gelten entsprechend.

(4) Im Falle einer Änderung des Angebots können die Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft, die das Angebot vor Veröffentlichung der Änderung nach Absatz 2 angenommen haben, von dem Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten.

(5) Im Falle einer Änderung des Angebots verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgt. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(6) Eine erneute Änderung des Angebots innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist von zwei Wochen ist unzulässig.

**§ 22****Konkurrierende Angebote**

(1) Konkurrierende Angebote sind Angebote, die während der Annahmefrist eines Angebots von einem Dritten abgegeben werden.

(2) Läuft im Falle konkurrierender Angebote die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot. Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(3) Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft, die das Angebot angenommen haben, können bis zum Ablauf der Annahmefrist vom Vertrag zurücktreten, sofern der Vertragsschluss vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots erfolgte.

**§ 23****Veröffentlichungspflichten des Bieters  
nach Abgabe des Angebots**

(1) Der Bieter ist verpflichtet, die Anzahl sämtlicher ihm, den mit ihm gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen zustehenden Wertpapiere der Zielgesellschaft einschließlich der Höhe der jeweiligen Anteile und der ihm zustehenden und nach § 30 zuzurechnenden Stimmrechtsanteile sowie die sich aus den ihm zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots sind, einschließlich der Höhe der Wertpapier und Stimmrechtsanteile

1. nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich,
2. unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist und
3. unverzüglich nach Ablauf der weiteren Annahmefrist

**§ 22****Konkurrierende Angebote**

unverändert

**§ 23****Veröffentlichungspflichten des Bieters  
nach Abgabe des Angebots**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 zu veröffentlichen und dem Bundesaufsichtsamt mitzuteilen. § 14 Abs. 3 Satz 2 und § 31 Abs. 6 gelten entsprechend.

(2) Erwerben bei Übernahmeangeboten, bei denen der Bieter die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt hat, und bei Pflichtangeboten der Bieter, mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß Absatz 1 Nr. 2 außerhalb des Angebotsverfahrens Aktien der Zielgesellschaft, so hat der Bieter die Höhe der erworbenen Aktien und Stimmrechtsanteile unter Angabe der Art und Höhe der für jeden Anteil gewährten Gegenleistung unverzüglich gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 zu veröffentlichen und dem Bundesaufsichtsamt mitzuteilen. § 31 Abs. 6 gilt entsprechend.

**§ 24**  
**Grenzüberschreitende Angebote**

Hat der Bieter bei grenzüberschreitenden Angeboten zugleich die Vorschriften eines anderen Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums einzuhalten und ist dem Bieter deshalb ein Angebot an alle Inhaber von Wertpapieren unzumutbar, kann das Bundesaufsichtsamt dem Bieter auf Antrag gestatten, bestimmte Inhaber von Wertpapieren mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in dem Staat von dem Angebot auszunehmen.

**§ 25**  
**Beschluss der Gesellschafterversammlung des Bieters**

Hat der Bieter das Angebot unter der Bedingung eines Beschlusses seiner Gesellschafterversammlung abgegeben, hat er den Beschluss unverzüglich, spätestens bis zum fünften Werktag vor Ablauf der Annahmefrist, herbeizuführen.

**§ 26**  
**Sperrfrist**

(1) Ist ein Angebot nach § 15 Abs. 1 oder 2 untersagt worden, ist ein erneutes Angebot des Bieters vor Ablauf eines Jahres unzulässig. Gleiches gilt, wenn der Bieter ein Angebot von dem Erwerb eines Mindestanteils der Wertpapiere abhängig gemacht hat und dieser Mindestanteil nach Ablauf der Annahmefrist nicht erreicht wurde. Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn der Bieter zur Veröffentlichung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet ist.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann den Bieter auf schriftlichen Antrag von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1 und 2 befreien, wenn die Zielgesellschaft der Befreiung zustimmt.

**§ 27**  
**Stellungnahme des Vorstands der Zielgesellschaft**

(1) Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme muss insbesondere eingehen auf

1. die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre

**§ 24**  
**Grenzüberschreitende Angebote**

unverändert

**§ 25**  
**Beschluss der Gesellschafterversammlung des Bieters**

unverändert

**§ 26**  
**Sperrfrist**

unverändert

**§ 27**  
**Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft**

(1) Der Vorstand **und der Aufsichtsrat** der Zielgesellschaft **haben** eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme muss insbesondere eingehen auf

1. die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,

## Entwurf

Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft,

2. die vom Bieter mit dem Angebot verfolgten Ziele,
3. die Absicht der Mitglieder des Vorstands, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

(2) Übermitteln der zuständige Betriebsrat, oder sofern ein solcher nicht besteht, unmittelbar die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot, hat der Vorstand unbeschadet seiner Verpflichtung nach Absatz 3 Satz 1 diese seiner Stellungnahme beizufügen.

(3) Der Vorstand der Zielgesellschaft hat die Stellungnahme unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch den Bieter gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 zu veröffentlichen. Er hat die Stellungnahme gleichzeitig dem zuständigen Betriebsrat oder, sofern ein solcher nicht besteht, unmittelbar den Arbeitnehmern zu übermitteln. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich einen Beleg über die Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu übersenden.

#### § 28 Werbung

(1) Um Missständen bei der Werbung im Zusammenhang mit Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren zu begegnen, kann das Bundesaufsichtsamt bestimmte Arten der Werbung untersagen.

(2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 ist der Beirat zu hören.

#### Abschnitt 4 Übernahmeangebote

##### § 29 Begriffsbestimmungen

(1) Übernahmeangebote sind Angebote, die auf den Erwerb der Kontrolle gerichtet sind.

(2) Kontrolle ist das Halten von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft.

##### § 30 Zurechnung von Stimmrechten

(1) Stimmrechten des Bieters stehen Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft gleich,

1. die einem Tochterunternehmen des Bieters gehören,
2. die einem Dritten gehören und von ihm für Rechnung des Bieters gehalten werden,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft,
3. die vom Bieter mit dem Angebot verfolgten Ziele,
4. die Absicht der Mitglieder des Vorstands **und des Aufsichtsrats**, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

(2) Übermitteln der zuständige Betriebsrat, oder sofern ein solcher nicht besteht, unmittelbar die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot, hat der Vorstand unbeschadet seiner Verpflichtung nach Absatz 3 Satz 1 diese seiner Stellungnahme beizufügen.

(3) Der Vorstand **und der Aufsichtsrat** der Zielgesellschaft **haben** die Stellungnahme unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch den Bieter gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 zu veröffentlichen. **Sie haben** hat die Stellungnahme gleichzeitig dem zuständigen Betriebsrat oder, sofern ein solcher nicht besteht, unmittelbar den Arbeitnehmern zu übermitteln. Der Vorstand **und der Aufsichtsrat** der Zielgesellschaft **haben** dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich einen Beleg über die Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu übersenden.

#### § 28 Werbung

unverändert

#### Abschnitt 4 Übernahmeangebote

##### § 29 Begriffsbestimmungen

unverändert

##### § 30 Zurechnung von Stimmrechten

unverändert

## Entwurf

3. die der Bieter einem Dritten als Sicherheit übertragen hat, es sei denn, der Dritte ist zur Ausübung der Stimmrechte aus diesen Aktien befugt und bekundet die Absicht, die Stimmrechte unabhängig von den Weisungen des Bieters auszuüben,
4. an denen zugunsten des Bieters ein Nießbrauch bestellt ist,
5. die der Bieter durch eine Willenserklärung erwerben kann,
6. die dem Bieter anvertraut sind, sofern er die Stimmrechte aus diesen Aktien nach eigenem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen des Aktionärs vorliegen.

Für die Zurechnung nach Satz 1 Nr. 2 bis 6 stehen dem Bieter Tochterunternehmen des Bieters gleich. Stimmrechte des Tochterunternehmens werden dem Bieter in voller Höhe zugerechnet.

(2) Dem Bieter werden auch Stimmrechte eines Dritten aus Aktien der Zielgesellschaft in voller Höhe zugerechnet, mit dem der Bieter oder sein Tochterunternehmen sein Verhalten in Bezug auf die Zielgesellschaft auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise abstimmt; ausgenommen sind Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten in Einzelfällen. Für die Berechnung des Stimmrechtsanteils des Dritten gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 31 Gegenleistung

(1) Der Bieter hat den Aktionären der Zielgesellschaft eine angemessene Gegenleistung anzubieten. Bei der Bestimmung der angemessenen Gegenleistung sind grundsätzlich der durchschnittliche Börsenkurs der Aktien der Zielgesellschaft und Erwerbe von Aktien der Zielgesellschaft durch den Bieter, mit ihm gemeinsam handelnder Personen oder deren Tochterunternehmen zu berücksichtigen.

(2) Die Gegenleistung hat in einer Geldleistung in Euro oder in liquiden Aktien zu bestehen, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Werden Inhabern stimmberechtigter Aktien als Gegenleistung Aktien angeboten, müssen diese Aktien ebenfalls ein Stimmrecht gewähren.

(3) Der Bieter hat den Aktionären der Zielgesellschaft eine Geldleistung in Euro anzubieten, wenn er, mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen

1. in den drei Monaten vor der Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 insgesamt mindestens fünf Prozent der Aktien oder Stimmrechte an der Zielgesellschaft oder
2. nach der Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und vor Ablauf der Annahmefrist Aktien der Zielgesellschaft

gegen Zahlung einer Geldleistung erworben haben.

(4) Erwerben der Bieter, mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen nach Veröffentli-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

### § 31 Gegenleistung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Bieter hat den Aktionären der Zielgesellschaft eine Geldleistung in Euro anzubieten, wenn er, mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen

1. unverändert

2. nach der Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und vor Ablauf der Annahmefrist **insgesamt mindestens ein Prozent der Aktien oder Stimmrechte** an der Zielgesellschaft

gegen Zahlung einer Geldleistung erworben haben.

(4) unverändert



## Entwurf

chung der Angebotsunterlage und vor der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Aktien der Zielgesellschaft und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, erhöht sich die den Angebotsempfängern der jeweiligen Aktiengattung geschuldete Gegenleistung wertmäßig um den Unterschiedsbetrag.

(5) Erwerben der Bieter, mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Aktien der Zielgesellschaft und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist der Bieter gegenüber den Inhabern der Aktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Euro in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb von Aktien auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an Aktionäre der Zielgesellschaft und für den Erwerb des Vermögens oder von Teilen des Vermögens der Zielgesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung.

(6) Dem Erwerb im Sinne der Absätze 3 bis 5 gleichgestellt sind Vereinbarungen, auf Grund derer die Übereignung von Aktien verlangt werden kann. Als Erwerb gilt nicht die Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts auf Grund einer Erhöhung des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Angemessenheit der Gegenleistung nach Absatz 1, insbesondere die Berücksichtigung des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Zielgesellschaft und der Erwerbe von Aktien der Zielgesellschaft durch den Bieter, mit ihm gemeinsam handelnder Personen oder deren Tochterunternehmen und die hierbei maßgeblichen Zeiträume sowie über Ausnahmen von dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Grundsatz und die Ermittlung des Unterschiedsbetrages nach Absatz 4 und 5 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

## § 32

**Unzulässigkeit von Teilangeboten**

Ein Übernahmeangebot, das sich nur auf einen Teil der Aktien der Zielgesellschaft erstreckt, ist unbeschadet der Vorschrift des § 24 unzulässig.

## § 33

**Handlungen des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft**

(1) Nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bedürfen Handlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, der Ermächtigung der Hauptversammlung. Dies gilt nicht für

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Erwerben der Bieter, mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 **außerhalb der Börse** Aktien der Zielgesellschaft und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist der Bieter gegenüber den Inhabern der Aktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Euro in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb von Aktien **im Zusammenhang mit** einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an Aktionäre der Zielgesellschaft und für den Erwerb des Vermögens oder von Teilen des Vermögens der Zielgesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung.

(6) unverändert

(7) unverändert

## § 32

**Unzulässigkeit von Teilangeboten**

unverändert

## § 33

**Handlungen des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft**

(1) Nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 **darf der Vorstand der Zielgesellschaft keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte.** Dies gilt nicht für Handlungen, die auch ein ordentlicher und ge-

## Entwurf

Handlungen, die auch ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Gesellschaft, die nicht von einem Übernahmeangebot betroffen ist, vorgenommen hätte, sowie für die Suche nach einem konkurrierenden Angebot.

(2) Ermächtigt die Hauptversammlung den Vorstand vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum zur Vornahme von Handlungen, um den Erfolg von Übernahmeangeboten zu verhindern, sind diese Handlungen in der Ermächtigung im Einzelnen zu bestimmen. Die Ermächtigung kann für höchstens 18 Monate erteilt werden. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst; die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Handlungen des Vorstands auf Grund einer Ermächtigung nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(3) Dem Bieter und mit ihm gemeinsam handelnden Personen ist es verboten, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot ungerechtfertigte Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile zu gewähren oder in Aussicht zu stellen.

## § 34

**Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 3**

Für Übernahmeangebote gelten die Vorschriften des Abschnitts 3, soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

**Abschnitt 5  
Pflichtangebote**

## § 35

**Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots**

(1) Wer unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über eine Zielgesellschaft erlangt, hat dies unter Angabe der Höhe seines Stimmrechtsanteils unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Bieter Kenntnis davon hat, oder nach den Umständen haben musste, dass er die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt hat. In der Veröffentlichung sind die nach § 30 zuzurechnenden Stimmrechte für jeden Zurechnungstatbestand getrennt anzugeben. § 10 Abs. 2, 3 Satz 3 und Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Der Bieter hat innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle über eine Zielgesellschaft dem Bundesaufsichtsamt eine Angebotsunterlage zu übermitteln und nach § 14 Abs. 2 Satz 1 ein Angebot zu veröffentlichen. § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind eigene Aktien der Zielgesellschaft, Aktien der Zielgesellschaft, die einem abhängigen oder im Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen der Zielgesellschaft gehören, und Aktien der Zielgesellschaft, die einem

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

wissenhafter Geschäftsleiter einer Gesellschaft, die nicht von einem Übernahmeangebot betroffen ist, vorgenommen hätte, für die Suche nach einem konkurrierenden Angebot **sowie für Handlungen, denen der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zugestimmt hat.**

(2) Ermächtigt die Hauptversammlung den Vorstand vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum zur Vornahme von Handlungen, **die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen**, um den Erfolg von Übernahmeangeboten zu verhindern, sind diese Handlungen in der Ermächtigung **der Art nach** zu bestimmen. Die Ermächtigung kann für höchstens 18 Monate erteilt werden. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst; die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Handlungen des Vorstands auf Grund einer Ermächtigung nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(3) Dem Bieter und mit ihm gemeinsam handelnden Personen ist es verboten, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot ungerechtfertigte Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile zu gewähren oder in Aussicht zu stellen.

## § 34

**Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 3**

unverändert

**Abschnitt 5  
Pflichtangebote**

## § 35

**Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots**

unverändert

## Entwurf

Dritten gehören, jedoch für Rechnung der Zielgesellschaft, eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen der Zielgesellschaft gehalten werden.

(3) Wird die Kontrolle über die Zielgesellschaft auf Grund eines Übernahmeangebots erworben, besteht keine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1.

**§ 36****Nichtberücksichtigung von Stimmrechten**

Das Bundesaufsichtsamt lässt auf schriftlichen Antrag zu, dass Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt bleiben, wenn die Aktien erlangt wurden durch

1. Erbgang oder Erbauseinandersetzung, unentgeltliche Zuwendung unter Ehegatten, Lebenspartnern oder Verwandten in gerader Linie und bis zum dritten Grade oder durch Vermögensauseinandersetzung aus Anlass der Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft,
2. Rechtsformwechsel oder
3. Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns.

**§ 37****Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots**

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann auf schriftlichen Antrag den Bieter von den Verpflichtungen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 befreien, sofern dies im Hinblick auf die Art der Erlangung, die mit der Erlangung der Kontrolle beabsichtigte Zielsetzung, ein nach der Erlangung der Kontrolle erfolgreiches Unterschreiten der Kontrollschwelle, die Beteiligungsverhältnisse an der Zielgesellschaft oder die tatsächliche Möglichkeit zur Ausübung der Kontrolle unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Inhaber der Aktien der Zielgesellschaft gerechtfertigt erscheint.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Befreiung von den Verpflichtungen nach § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

**§ 38****Anspruch auf Zinsen**

Der Bieter ist den Aktionären der Zielgesellschaft für die Dauer des Verstoßes zur Zahlung von Zinsen auf die Gegenleistung in Höhe von fünf Prozentpunkten auf das Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz verpflichtet, wenn

1. er entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 keine Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 vornimmt,
2. er entgegen § 35 Abs. 2 Satz 1 kein Angebot gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 abgibt oder
3. ihm ein Angebot im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 1 nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 untersagt worden ist.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**§ 36****Nichtberücksichtigung von Stimmrechten**

Das Bundesaufsichtsamt lässt auf schriftlichen Antrag zu, dass Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt bleiben, wenn die Aktien erlangt wurden durch

1. Erbgang, Erbauseinandersetzung **oder** unentgeltliche Zuwendung unter Ehegatten, Lebenspartnern oder Verwandten in gerader Linie und bis zum dritten Grade oder durch Vermögensauseinandersetzung aus Anlass der Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft,
2. unverändert
3. unverändert

**§ 37****Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots**

unverändert

**§ 38****Anspruch auf Zinsen**

unverändert

## Entwurf

**§ 39****Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 3 und 4**

Für Angebote nach § 35 Abs. 2 Satz 1 gelten mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1, §§ 19, 25, 26 und 34 die Vorschriften der Abschnitte 3 und 4 sinngemäß.

**Abschnitt 6  
Verfahren****§ 40****Ermittlungsbefugnisse des Bundesaufsichtsamtes**

(1) Der Bieter, die mit ihm gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen haben auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die das Bundesaufsichtsamt benötigt zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten

1. nach § 10 Abs. 1 bis 5 Satz 1, § 14 Abs. 1 bis 4 Satz 1, § 21 Abs. 2, §§ 23, 27 Abs. 2 und 3 und § 31 Abs. 1 bis 6 oder auf Grund einer nach § 31 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung, § 35 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 und
2. nach § 11 Abs. 1 oder zur Prüfung, ob die Angebotsunterlage die Angaben enthält, die nach § 11 Abs. 2 oder einer auf Grund des § 11 Abs. 4 und 5 erlassenen Rechtsverordnung erforderlich sind.

(2) Die Zielgesellschaft hat auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die das Bundesaufsichtsamt zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 5 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 2, §§ 27 und 33 benötigt.

(3) Die Zielgesellschaft, deren Aktionäre und ehemaligen Aktionäre sowie Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die das Bundesaufsichtsamt zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach § 31 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 7, und § 35 Abs. 1 und 2 benötigt. Dies gilt entsprechend für Personen und Unternehmen, deren Stimmrechte dem Bieter nach § 30 zuzurechnen sind.

(4) Die inländischen Börsen haben auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die das Bundesaufsichtsamt zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach § 31 Abs. 1, 4 und 5, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 7, benötigt.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**§ 39****Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 3 und 4**

unverändert

**Abschnitt 6  
Verfahren****§ 40****Ermittlungsbefugnisse des Bundesaufsichtsamtes**

unverändert

## Entwurf

**§ 41  
Widerspruchsverfahren**

(1) Vor Einlegung der Beschwerde sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügungen des Bundesaufsichtsamtes in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält. Für das Widerspruchsverfahren gelten die §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Das Bundesaufsichtsamt trifft seine Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Eingang des Widerspruchs. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten oder bei einer Vielzahl von Widerspruchsverfahren kann das Bundesaufsichtsamt die Frist durch unanfechtbaren Beschluss verlängern.

(3) Die Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken, wie es einem auf Förderung und raschen Abschluss des Verfahrens bedachten Vorgehen entspricht. Den Beteiligten können Fristen gesetzt werden, nach deren Ablauf weiterer Vortrag unbeachtet bleibt.

(4) Der Widerspruchsausschuss kann das Verfahren ohne mündliche Verhandlung dem Vorsitzenden durch unanfechtbaren Beschluss zur alleinigen Entscheidung übertragen. Diese Übertragung ist nur zulässig, sofern die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aufweist und die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung sein wird.

**§ 42  
Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch**

(1) Erweist sich der Widerspruch nach § 41 oder die Beschwerde nach § 49 als von Anfang an ungerechtfertigt, ist der Widerspruchsführer oder der Beschwerdeführer verpflichtet, den Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch einen Missbrauch des Widerspruchs- oder Beschwerderechts entstanden ist.

(2) Ein Missbrauch ist es insbesondere,

1. die Untersagung des Angebots durch vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgetragene falsche Angaben zu erwirken,
2. die Überprüfung mit dem Ziel zu beantragen, das Angebotsverfahren zu behindern oder Konkurrenten zu schädigen oder
3. Widerspruch oder Beschwerde in der Absicht einzulegen, diese später gegen Geld oder andere Vorteile zurückzunehmen.

**§ 43  
Sofortige Vollziehbarkeit**

Der Widerspruch gegen Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes nach § 4 Abs. 1 Satz 3, § 15 Abs. 1 oder 2, § 28 Abs. 1 oder § 40 Abs. 1 bis 4 hat keine aufschiebende Wirkung.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**§ 41  
Widerspruchsverfahren**

unverändert

**§ 42  
Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch**

entfällt

**§ 43  
Sofortige Vollziehbarkeit**

unverändert

## Entwurf

**§ 44****Bekanntgabe und Zustellung**

(1) Verfügungen, die gegenüber einer Person mit Wohnsitz oder einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ergehen, gibt das Bundesaufsichtsamt der Person bekannt, die als Bevollmächtigte benannt wurde. Ist kein Bevollmächtigter benannt, so erfolgt die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

(2) Ist die Verfügung zuzustellen, so erfolgt die Zustellung bei Personen mit Wohnsitz oder Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes an die Person, die als Bevollmächtigte benannt wurde. Ist kein Bevollmächtigter benannt, so erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

**§ 45****Veröffentlichungsrecht des Bundesaufsichtsamtes**

Das Bundesaufsichtsamt kann seine Verfügungen nach § 4 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 2 Satz 3, § 15 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 36 oder § 37 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2, auf Kosten des Adressaten der Verfügung im Bundesanzeiger veröffentlichen.

**§ 46****Mitteilungen an das Bundesaufsichtsamt**

Anträge und Mitteilungen an das Bundesaufsichtsamt haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Eine Übermittlung im Wege der elektronischen Datenfernübertragung ist zulässig, sofern der Absender zweifelsfrei zu erkennen ist.

**§ 47****Zwangsmittel**

Das Bundesaufsichtsamt kann Verfügungen, die nach diesem Gesetz ergehen, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchsetzen. Es kann auch Zwangsmittel gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts anwenden. Widerspruch und Beschwerde gegen die Androhung und Festsetzung der Zwangsmittel nach §§ 13 und 14 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes haben keine aufschiebende Wirkung. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt abweichend von § 11 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes bis zu 500 000 Euro.

**§ 48****Kosten**

Das Bundesaufsichtsamt erhebt für Amtshandlungen auf Grund von § 10 Abs. 2 Satz 3, §§ 14 und 15 Abs. 1 oder 2, §§ 20, 24, 28 Abs. 1, §§ 36, 37 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2, oder § 41 in Verbindung mit § 6 Kosten (Gebühren und Auslagen). Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Kostentatbestände im Einzelnen und die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**§ 44****Bekanntgabe und Zustellung**

unverändert

**§ 45****Veröffentlichungsrecht des Bundesaufsichtsamtes**

unverändert

**§ 46****Mitteilungen an das Bundesaufsichtsamt**

unverändert

**§ 47****Zwangsmittel**

unverändert

**§ 48****Kosten**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Abschnitt 7  
Rechtsmittel****Abschnitt 7  
Rechtsmittel****§ 49  
Statthaftigkeit, Zuständigkeit****§ 49  
Statthaftigkeit, Zuständigkeit**

(1) Gegen Verfügungen des Bundesaufsichtsamtes ist die Beschwerde statthaft. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

unverändert

(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor dem Bundesaufsichtsamt Beteiligten zu.

(3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Verfügung des Bundesaufsichtsamtes statthaft, auf deren Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es auch, wenn das Bundesaufsichtsamt den Antrag auf Vornahme der Verfügung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleich zu erachten.

(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz des Bundesaufsichtsamtes in Frankfurt am Main zuständige Oberlandesgericht.

**§ 50  
Aufschiebende Wirkung****§ 50  
Aufschiebende Wirkung**

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit durch die angefochtene Verfügung eine Befreiung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 oder § 37 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2, oder eine Nichtberücksichtigung von Stimmrechtsanteilen nach § 36 widerrufen wird.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit durch die angefochtene Verfügung eine Befreiung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 oder § 37 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2, oder eine Nichtberücksichtigung von Stimmrechtsanteilen nach § 36 widerrufen wird.

**§ 51  
Anordnung der sofortigen Vollziehung****§ 51  
Anordnung der sofortigen Vollziehung**

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann in den Fällen des § 50 die sofortige Vollziehung der Verfügung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.

unverändert

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 kann bereits vor der Einreichung der Beschwerde getroffen werden.

(3) Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Beschwerde ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anordnung nach Absatz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen,
2. ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung bestehen oder
3. die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 ist schon vor Einreichung der Beschwerde zulässig. Die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Ist die Verfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, kann das Gericht auch die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von ande-

## Entwurf

ren Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(5) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Soweit durch sie den Anträgen entsprochen ist, sind sie unanfechtbar.

**§ 52**  
**Frist und Form**

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem Beschwerdegericht schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe oder der Zustellung des Widerspruchsbescheides des Bundesaufsichtsamtes.

(2) Ergeht auf einen Antrag keine Verfügung, so ist die Beschwerde an keine Frist gebunden.

(3) Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.

(4) Die Beschwerdebegründung muss enthalten

1. die Erklärung, inwieweit die Verfügung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

**§ 53**  
**Beteiligte am Beschwerdeverfahren**

An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht sind beteiligt

1. der Beschwerdeführer,
2. das Bundesaufsichtsamt,
3. Personen und Personenvereinigungen, die vom Bundesaufsichtsamt hinzugezogen worden sind.

**§ 54**  
**Anwaltszwang**

Vor dem Beschwerdegericht müssen die Beteiligten sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Bundesaufsichtsamt kann sich durch einen Beamten auf Lebenszeit mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

**§ 55**  
**Mündliche Verhandlung**

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet über die Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Sind die Beteiligten in dem Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht erschienen oder gehörig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**§ 52**  
**Frist und Form**  
unverändert

**§ 53**  
**Beteiligte am Beschwerdeverfahren**

An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht sind **der Beschwerdeführer und das Bundesaufsichtsamt beteiligt.**

**§ 54**  
**Anwaltszwang**  
unverändert

**§ 55**  
**Mündliche Verhandlung**  
unverändert



## Entwurf

**§ 56****Untersuchungsgrundsatz**

(1) Das Beschwerdegericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Das Gericht hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten aufgeben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist über aufklärungsbedürftige Punkte zu äußern, Beweismittel zu bezeichnen und in ihren Händen befindliche Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen. Bei Versäumung der Frist kann nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entschieden werden.

**§ 57****Beschwerdeentscheidung; Vorlagepflicht**

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluss darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Das Beschwerdegericht kann hiervon abweichen, soweit Beigeladenen aus berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen Akteneinsicht nicht gewährt und der Akteninhalt aus diesen Gründen auch nicht vorgetragen worden ist. Dies gilt nicht für solche Beigeladene, die an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann.

(2) Hält das Beschwerdegericht die Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für unzulässig oder unbegründet, so hebt es sie auf. Hat sich die Verfügung vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, dass die Verfügung des Bundesaufsichtsamtes unzulässig oder unbegründet gewesen ist, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(3) Hält das Beschwerdegericht die Ablehnung oder Unterlassung der Verfügung für unzulässig oder unbegründet, so spricht es die Verpflichtung des Bundesaufsichtsamtes aus, die beantragte Verfügung vorzunehmen.

(4) Die Verfügung ist auch dann unzulässig oder unbegründet, wenn das Bundesaufsichtsamt von seinem Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht hat, insbesondere wenn es die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder durch die Ermessensentscheidung Sinn und Zweck dieses Gesetzes verletzt hat.

(5) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

(6) Will das Beschwerdegericht von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen, so legt es die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet anstelle des Oberlandesgerichts.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**§ 56****Untersuchungsgrundsatz**

unverändert

**§ 57****Beschwerdeentscheidung; Vorlagepflicht**

unverändert

## Entwurf

**§ 58  
Akteneinsicht**

(1) Die in § 53 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Beschwerdegerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Unterlagen über Auskünfte ist nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Das Bundesaufsichtsamt hat die Zustimmung zur Einsicht in die ihm gehörigen Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von berechtigten Interessen Beteiligter oder dritter Personen, geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorge tragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von berechtigten Interessen Beteiligter oder Dritter verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache für die Sicherung des Wettbewerbs das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.

**§ 59  
Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung**

Im Verfahren vor dem Beschwerdegericht gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend

1. die Vorschriften der §§ 169 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung und
2. die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung eines Richters, über Prozessbevollmächtigte und Beistände, über die Zustellung von Amts wegen, über Ladungen, Termine und Fristen, über die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, über die Verbindung mehrerer Prozesse, über die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises sowie über die sonstigen Arten des Beweisverfahrens, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist.

**Abschnitt 8  
Sanktionen****§ 60  
Rechtsverlust**

Rechte aus Aktien, die dem Bieter, mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen ge-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**§ 58  
Akteneinsicht**

(1) unverändert

(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Unterlagen über Auskünfte ist nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Das Bundesaufsichtsamt hat die Zustimmung zur Einsicht in die ihm gehörigen Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von berechtigten Interessen Beteiligter oder dritter Personen, geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorge tragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von berechtigten Interessen Beteiligter oder Dritter verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache für die Sicherung **eines ordnungsgemäßen Verfahrens** das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.

**§ 59  
Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung**

unverändert

**Abschnitt 8  
Sanktionen****§ 60  
Rechtsverlust**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

hören oder aus denen ihm, mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen Stimmrechte gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugerechnet werden, bestehen nicht für die Zeit, für welche die Pflichten nach § 35 Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt werden. Dies gilt nicht für Ansprüche nach § 58 Abs. 4 des Aktiengesetzes und § 271 des Aktiengesetzes, wenn die Veröffentlichung oder das Angebot nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 nicht vorsätzlich unterlassen wurde und nachgeholt worden ist.

**§ 61**  
**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen

- a) § 10 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder
- b) § 21 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder § 27 Abs. 3 Satz 1

eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

2. entgegen

- a) § 10 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 4, § 14 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 Satz 1,
- b) § 10 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 4, oder § 14 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 oder § 35 Abs. 2 Satz 2 oder
- c) § 27 Abs. 3 Satz 2

eine Mitteilung, Unterrichtung oder Übermittlung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

3. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 4, oder § 14 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 2, eine Veröffentlichung vornimmt oder eine Angebotsunterlage bekannt gibt,

4. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 4, eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übersendet,

5. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 2 oder § 35 Abs. 2 Satz 2, oder entgegen § 27 Abs. 3 Satz 3 einen Beleg nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übersendet,

6. entgegen § 15 Abs. 3 eine Veröffentlichung vornimmt,

7. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 oder 2 ein Angebot abgibt oder

8. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Handlung ohne Ermächtigung der Hauptversammlung vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

**§ 61**  
**Bußgeldvorschriften**

unverändert

## Entwurf

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 40 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3, 6 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.

**§ 62**  
**Zuständige Verwaltungsbehörde**

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt.

**§ 63**  
**Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes  
im gerichtlichen Verfahren**

(1) Im gerichtlichen Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 61 entscheidet das für den Sitz des Bundesaufsichtsamtes in Frankfurt am Main zuständige Oberlandesgericht; es entscheidet auch über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 3 und des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. § 140 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet keine Anwendung.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluss des vorsitzenden Mitglieds.

**§ 64**  
**Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof**

Über die Rechtsbeschwerde (§ 79 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Bundesgerichtshof. Hebt er die angefochtene Entscheidung auf, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, so verweist er die Sache an das Oberlandesgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, zurück.

**§ 65**  
**Wiederaufnahme gegen Bußgeldbescheid**

Im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid des Bundesaufsichtsamtes (§ 85 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet das nach § 63 Abs. 1 zuständige Gericht.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**§ 62**  
**Zuständige Verwaltungsbehörde**

unverändert

**§ 63**  
**Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes  
im gerichtlichen Verfahren**

unverändert

**§ 64**  
**Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof**

unverändert

**§ 65**  
**Wiederaufnahme gegen Bußgeldbescheid**

unverändert

## Entwurf

## § 66

**Gerichtliche Entscheidung bei der Vollstreckung**

Die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§ 104 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem nach § 63 Abs. 1 zuständigen Gericht erlassen.

## Abschnitt 9

**Gerichtliche Zuständigkeit**

## § 67

**Gerichte für Wertpapiererwerbs- und  
Übernahmesachen**

(1) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte ausschließlich zuständig. Satz 1 gilt auch für die in § 12 Abs. 6 genannten Ansprüche und für den Fall, dass die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach diesem Gesetz zu treffen ist. Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes oder wegen der in § 12 Abs. 6 genannten Ansprüche erhoben werden, ist auch das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Zielgesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Die Rechtsstreitigkeiten sind Handelssachen im Sinne der §§ 93 bis 114 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach Absatz 1 ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Durch Staatsverträge zwischen den Ländern kann die Zuständigkeit eines Landgerichts für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

(4) Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts für Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen Berufung eingelegt, können sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, vor das die Berufung ohne eine Regelung nach Absatz 3 gehören würde. Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, dass sie sich nach Satz 1 durch einen nicht bei dem Prozessgericht zugelassenen Anwalt vertreten lässt, sind nicht zu erstatten.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 66

**Gerichtliche Entscheidung bei der Vollstreckung**

unverändert

## Abschnitt 9

**Gerichtliche Zuständigkeit; Übergangsregelungen**

## § 67

**Gerichte für Wertpapiererwerbs- und  
Übernahmesachen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach Absatz 1 ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen dienlich ist. **Sie werden ferner ermächtigt, die Entscheidungen über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der nach Absatz 1 zuständigen Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem oder einigen der Oberlandesgerichte zuzuweisen, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind.** Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Durch Staatsverträge zwischen den Ländern kann die Zuständigkeit eines Landgerichts für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

(4) unverändert

## Entwurf

## § 68

**Senat für Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen  
beim Oberlandesgericht**

In den ihm nach § 49 Abs. 4, § 63 Abs. 1, §§ 65 und 66 zugewiesenen Rechtssachen entscheidet das Oberlandesgericht durch einen Wertpapiererwerbs- und Übernahmesenat.

## Artikel 2

**Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1a und 2 werden jeweils die Worte „zum amtlichen Handel an einer Börse“ durch die Worte „zum Handel an einem organisierten Markt“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt gefasst:

## „§ 22

**Zurechnung von Stimmrechten**

(1) Für die Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 1 und 1a stehen den Stimmrechten des Meldepflichtigen Stimmrechte aus Aktien der börsennotierten Gesellschaft gleich,

1. die einem Tochterunternehmen des Meldepflichtigen gehören,
2. die einem Dritten gehören und von ihm für Rechnung des Meldepflichtigen gehalten werden,
3. die der Meldepflichtige einem Dritten als Sicherheit übertragen hat, es sei denn, der Dritte ist zur Ausübung der Stimmrechte aus diesen Aktien befugt und bekundet die Absicht, die Stimmrechte unabhängig von den Weisungen des Meldepflichtigen auszuüben,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 68

**Senat für Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen  
beim Oberlandesgericht**

unverändert

§ 69  
**Übergangsregelungen**

(1) Der Widerspruchsausschuss besteht bis zur Bestellung von ehrenamtlichen Beisitzern auf Grund von Vorschlägen des Beirats nach § 5 Abs. 3 Satz 3, spätestens bis zum 30. Juni 2002, ausschließlich aus den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen.

(2) Dieses Gesetz findet vorbehaltlich Absatz 3 keine Anwendung auf Angebote, die vor dem [Inkrafttreten des Gesetzes] veröffentlicht wurden.

(3) Wer nach dem [Inkrafttreten des Gesetzes] die Kontrolle auf Grund eines Angebots erlangt, das vor dem [Inkrafttreten des Gesetzes] veröffentlicht wurde, hat die Verpflichtungen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 einzuhalten. Das Bundesaufsichtsamt befreit den Bieter auf schriftlichen Antrag von den Verpflichtungen nach Satz 1, wenn das Angebot den Vorgaben nach §§ 31 und 32 entspricht. Über Widersprüche gegen Verfügungen des Bundesaufsichtsamtes nach Satz 2 entscheidet der Widerspruchsausschuss.

## Artikel 2

**Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. an denen zugunsten des Meldepflichtigen ein Nießbrauch bestellt ist,
5. die der Meldepflichtige durch eine Willenserklärung erwerben kann,
6. die dem Meldepflichtigen anvertraut sind, sofern er die Stimmrechte aus diesen Aktien nach eigenem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen des Aktionärs vorliegen.

Für die Zurechnung nach Satz 1 Nr. 2 bis 6 stehen dem Meldepflichtigen Tochterunternehmen des Meldepflichtigen gleich. Stimmrechte des Tochterunternehmens werden dem Meldepflichtigen in voller Höhe zugerechnet.

(2) Dem Meldepflichtigen werden auch Stimmrechte eines Dritten aus Aktien der börsennotierten Gesellschaft in voller Höhe zugerechnet, mit dem der Meldepflichtige oder sein Tochterunternehmen sein Verhalten in Bezug auf die börsennotierte Gesellschaft auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise abstimmt; ausgenommen sind Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten in Einzelfällen. Für die Berechnung des Stimmrechtsanteils des Dritten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Tochterunternehmen sind Unternehmen, die als Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten oder auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, ohne dass es auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt.

(4) Die zuzurechnenden Stimmrechte sind in den Mitteilungen nach § 21 Abs. 1 und 1a für jede der Nummern in Absatz 1 und für Absatz 2 Satz 1 getrennt anzugeben.“

- |   |                |
|---|----------------|
| 3. In § 25 Abs. 2 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 werden jeweils die Worte „zum amtlichen Handel an einer Börse“ durch die Worte „zum Handel an einem organisierten Markt“ ersetzt.  | 3. unverändert |
| 4. In § 28 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.  | 4. unverändert |
| 5. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1, 2 oder 4“ ersetzt.  | 5. unverändert |
| 6. § 41 wird wie folgt geändert:  | 6. unverändert |
| a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:<br>„Übergangsregelung für Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten“.  |                |
| b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:<br>„(2) Wem am [3 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes] unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 und 2 fünf Prozent oder mehr der Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft zustehen, hat der Gesellschaft und dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen, die Höhe seines Stimmrechtsanteils unter Angabe seiner Anschrift schriftlich mitzuteilen; in der Mitteilung |                |

## Entwurf

sind die zuzurechnenden Stimmrechte für jeden Zurechnungstatbestand getrennt anzugeben. Eine Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, sofern nach dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] und vor dem [3 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes] bereits eine Mitteilung gemäß § 21 Abs. 1 oder 1a abgegeben worden ist.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 23, 24, 25 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4“ durch die Angabe „§§ 23, 24, 25 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Nr. 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1, 2 oder Abs. 2“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung des Gesetzes über  
Kapitalanlagegesellschaften**

§ 10 Abs. 1a des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2727), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1a) Die Kapitalanlagegesellschaft ist hinsichtlich der von ihr verwalteten Sondervermögen kein Tochterunternehmen im Sinne des § 22 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Abs. 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes. Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen gehören, das kein Spezialfonds ist und dessen Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anteilhaber stehen, gelten für die Anwendung des § 21 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 29 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes als Stimmrechte der Kapitalanlagegesellschaft; stehen die Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft, sind auf die Stimmrechte § 22 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 30 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht anzuwenden.“

**Artikel 4****Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes**

§ 15b Abs. 2 des Auslandsinvestment-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Investmentgesellschaft ist hinsichtlich der von ihr verwalteten ausländischen Investmentvermögen kein Tochterunternehmen im Sinne des § 22 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Abs. 6 des Wertpapierer-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 3****Änderung des Gesetzes über  
Kapitalanlagegesellschaften**

unverändert

**Artikel 4****Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes**

unverändert



## Entwurf

werbs- und Übernahmegesetzes. Kann der Anteilinhaber im Regelfall keine Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte erteilen, gelten Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von der Investmentgesellschaft verwalteten Investmentvermögen gehören, dessen Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anteilinhaber stehen, für die Anwendung des § 21 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 29 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes als Stimmrechte der Investmentgesellschaft; stehen die Vermögensgegenstände des Investmentvermögens im Eigentum der Investmentgesellschaft, sind auf die Stimmrechte § 22 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 30 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht anzuwenden.“

**Artikel 5****Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

In § 1 Abs. 9 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 § 36 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), geändert worden ist, wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 bis 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 6****Änderung des Verkaufsprospektgesetzes**

In § 4 Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701) wird nach Nummer 8 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. als Gegenleistung im Rahmen eines Angebots nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz angeboten werden.“

**Artikel 7****Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht vor § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Überschrift des Dritten Teils des Dritten Buches wird folgende neue Überschrift eingefügt:  
„Vierter Teil. Ausschluss von  
Minderheitsaktionären 327a bis 327f“.
  - b) Die Überschrift des Vierten Teils des Dritten Buches wird durch folgende Überschrift ersetzt:  
„Fünfter Teil. Wechselseitig beteiligte  
Unternehmen 328“.
  - c) Die Überschrift des Fünften Teils des Dritten Buches wird durch folgende Überschrift ersetzt:  
„Sechster Teil. Rechnungslegung im Konzern 337“.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 5****Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

unverändert

**Artikel 6****Änderung des Verkaufsprospektgesetzes**

unverändert

**Artikel 7****Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

2. Nach § 327 wird folgender neuer Teil eingefügt:

**„Vierter Teil  
Ausschluss von Minderheitsaktionären**

**§ 327a  
Übertragung von Aktien gegen Barabfindung**

(1) Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien kann auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von fünfundneunzig vom Hundert des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. § 285 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

(2) Für die Feststellung, ob dem Hauptaktionär fünfundneunzig vom Hundert der Aktien gehören, gilt § 16 Abs. 2 und 4.

**§ 327b  
Barabfindung**

(1) Der Hauptaktionär legt die Höhe der Barabfindung fest; sie muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung berücksichtigen. Der Vorstand hat dem Hauptaktionär alle dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Ist jemand Hauptaktionär auf Grund eines in den letzten sechs Monaten vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung abgegebenen Angebotes nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz geworden, so ist eine im Rahmen dieses Angebots angebotene Geldleistung als angemessene Barabfindung anzusehen, sofern das Angebot von mindestens neunzig vom Hundert der Aktionäre, an die es gerichtet war, angenommen worden ist.

(2) Die Barabfindung ist von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an mit jährlich zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(3) Vor Einberufung der Hauptversammlung hat der Hauptaktionär dem Vorstand die Erklärung eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen.

**§ 327c  
Vorbereitung der Hauptversammlung**

(1) Die Bekanntmachung der Übertragung als Gegenstand der Tagesordnung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Firma und Sitz des Hauptaktionärs, bei natürlichen Personen Name und Adresse;
2. die vom Hauptaktionär festgelegte Barabfindung.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Nach § 327 wird folgender neuer Teil eingefügt:

**Vierter Teil  
Ausschluss von Minderheitsaktionären**

**§ 327a  
Übertragung von Aktien gegen Barabfindung**

unverändert

**§ 327b  
Barabfindung**

(1) Der Hauptaktionär legt die Höhe der Barabfindung fest; sie muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung berücksichtigen. Der Vorstand hat dem Hauptaktionär alle dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) unverändert

(3) unverändert

**§ 327c  
Vorbereitung der Hauptversammlung**

(1) unverändert

## Entwurf

(2) Der Hauptaktionär hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden. Die Angemessenheit der Barabfindung ist außer im Fall des § 327b Abs. 1 Satz 3 durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen. Diese werden vom Hauptaktionär bestellt. § 293a Abs. 2 und 3, § 293c Abs. 1 sowie die §§ 293d und 293e sind sinngemäß anzuwenden. In Rechtsverordnungen nach § 293c Abs. 2 kann die Entscheidung nach Satz 4 in Verbindung mit § 293c Abs. 1 entsprechend übertragen werden.

(3) Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen

1. der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
2. die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre;
3. der nach Absatz 2 Satz 1 erstattete Bericht des Hauptaktionärs;
4. der nach Absatz 2 Satz 2 bis 4 erstattete Prüfungsbericht.

(4) Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Absatz 3 bezeichneten Unterlagen zu erteilen.

**§ 327d****Durchführung der Hauptversammlung**

In der Hauptversammlung sind die in § 327c Abs. 3 bezeichneten Unterlagen auszulegen. Der Vorstand kann dem Hauptaktionär Gelegenheit geben, den Entwurf des Übertragungsbeschlusses und die Bemessung der Höhe der Barabfindung zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern.

**§ 327e****Eintragung des Übertragungsbeschlusses**

(1) Der Vorstand hat den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Niederschrift des Übertragungsbeschlusses und seine Anlagen in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(2) § 319 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(3) Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gehen alle Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär über. Sind über diese Aktien Aktienurkunden ausgegeben, so verbiefen sie bis zu ihrer Aushändigung an den Hauptaktionär nur den Anspruch auf Barabfindung.

**§ 327f****Gerichtliche Nachprüfung der Abfindung**

(1) Die Anfechtung des Übertragungsbeschlusses kann nicht auf § 243 Abs. 2 oder darauf gestützt werden, dass die durch den Hauptaktionär festgelegte Barabfindung nicht angemessen ist. Ist die Barabfindung nicht

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Der Hauptaktionär hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden. Die Angemessenheit der Barabfindung ist außer im Fall des § 327b Abs. 1 Satz 3 durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen. **Diese werden auf Antrag des Hauptaktionärs vom Gericht ausgewählt und bestellt. § 293a Abs. 2 und 3, § 293c Abs. 1 Satz 3 bis 5 sowie die §§ 293d und 293e sind sinngemäß anzuwenden. In Rechtsverordnungen nach § 293c Abs. 2 kann die Entscheidung nach Satz 3 in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend übertragen werden.**

(3) unverändert

(4) unverändert

**§ 327d****Durchführung der Hauptversammlung**

unverändert

**§ 327e****Eintragung des Übertragungsbeschlusses**

unverändert

**§ 327f****Gerichtliche Nachprüfung der Abfindung**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

angemessen, so hat das in § 306 bestimmte Gericht auf Antrag die angemessene Barabfindung zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn der Hauptaktionär eine Barabfindung nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten hat und eine hierauf gestützte Anfechtungsklage innerhalb der Anfechtungsfrist nicht erhoben, zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

(2) Antragsberechtigt ist jeder ausgeschiedene Minderheitsaktionär. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tage gestellt werden, an dem die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekannt gemacht gilt. Für das Verfahren und die Kosten des Verfahrens gilt § 306 sinngemäß.“

3. Der bisherige Vierte und der bisherige Fünfte Teil des Dritten Buches werden Fünfter und Sechster Teil.

3. unverändert

**Artikel 8****Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Wettbewerbsbeschränkungen“ ein Komma und die Wörter „nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz“ eingefügt.

2. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12a  
Wertberechnung in Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Verfahren über Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörde, über Rechtsbeschwerden (§§ 63 und 74 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) und über Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel (§ 49 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes) bestimmt sich der Wert nach § 3 der Zivilprozessordnung.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach der Angabe „Verfahren nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes“ ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes,“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 80a Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 69 Abs. 3, 5 der Finanzgerichtsordnung“ die Angabe „oder § 51 Abs. 3 bis 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes“ eingefügt.

**Artikel 8****Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Verfahren nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes“ ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „ein Zehntel des Grundkapitals“ die Wörter „im Falle des § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes oder des § 16 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes“ eingefügt.

## 4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der Gliederung des Teils 1 und die Überschrift des Teils 1 werden jeweils wie folgt gefasst:

## „Teil 1

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren nach § 1 Abs. 2 und 3 GKG und Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung“

- b) In der Überschrift des Abschnitts II.2 des Teils 1 wird die Angabe „§§ 63 und 116 GWB“ durch die Angabe „§§ 63, 116 GWB und § 49 WpÜG“ ersetzt.
- c) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1226 und 1227 wird die Angabe „§§ 63 und 116 GWB“ durch die Angabe §§ 63, 116 GWB und § 49 WpÜG“ ersetzt.
- d) In Nummer 1650 wird nach der Angabe „§ 319 Abs. 6 AktG“ ein Komma und die Angabe „auch i. V. m. § 327e Abs. 2 AktG,“ eingefügt.
- e) Nach Nummer 1650 wird folgende Nummer 1651 eingefügt:

| Nr.   | Gebührentatbestand  | Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG |
|-------|---|--|
| “1651 | Verfahren über den Antrag nach § 51 Abs. 3 bis 5 WpÜG<br>Mehrere Verfahren gelten innerhalb eines Rechtzuges als ein Verfahren. | 0,5“   |

**Artikel 9****Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751), wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt gefasst:

**Artikel 9****Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## „§ 42

Verfahren nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes,  
auch in Verbindung mit § 327e Abs. 2  
des Aktiengesetzes, oder § 16 Abs. 3  
des Umwandlungsgesetzes

In Verfahren nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes,  
auch in Verbindung mit § 327e Abs. 2 des Aktiengeset-  
zes, oder § 16 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes erhält  
der Rechtsanwalt die Hälfte der in § 31 bestimmten Ge-  
bühren.“

2. Nach § 65b wird folgender § 65c eingefügt:

## „§ 65c

Verfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und  
Übernahmegesetz

Im Beschwerdeverfahren nach dem Wertpapierer-  
werbs- und Übernahmegesetz gelten die Vorschriften  
dieses Abschnitts sinngemäß. Im Verfahren über einen  
Antrag nach § 51 Abs. 3 bis 5 des Wertpapiererwerbs-  
und Übernahmegesetzes gilt § 40 sinngemäß. Die Ge-  
bühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 4.“

2. unverändert

**Artikel 10****Änderung der Verkaufsprospekt-Verordnung**

Dem § 4 der Verkaufsprospekt-Verordnung in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998  
(BGBl. I S. 2853) wird folgender Satz angefügt:

„Werden Aktien angeboten, hat der Verkaufsprospekt einen  
Hinweis darauf zu enthalten, dass die Regelungen des Wert-  
papiererwerbs- und Übernahmegesetzes, insbesondere die  
Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots an alle Aktionäre  
bei Erlangung der Kontrolle über den Emittenten, keine  
Anwendung finden.“

**Artikel 11****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 10 beruhenden Teile der dort geänderten  
Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlä-  
gigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert  
werden.

**Artikel 12****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Ja-  
nuar 2002 in Kraft. Vorschriften des Artikels 1, die zum  
Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am  
Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 10****Änderung der Verkaufsprospekt-Verordnung**

unverändert

**Artikel 11****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

unverändert

**Artikel 12****Inkrafttreten**

unverändert

## Bericht der Abgeordneten Nina Hauer, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach) und Andrea Fischer (Berlin)

### I. Allgemeines

#### 1. Verfahrensablauf

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (Drucksache 14/7034)

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (Drucksache 14/7034) wurde dem Finanzausschuss in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2001 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben am 14. November 2001 zu dem Gesetzentwurf votiert. Der Finanzausschuss hat die Gesetzesvorlage am 27. September, 8. November und 14. November 2001 beraten. Am 18. Oktober 2001 hat er eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Der Bundesrat hat am 27. September 2001 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

- b) Antrag „Fairer Wettbewerb und Rechtssicherheit bei Unternehmensübernahmen in Europa“ (Drucksache 14/3776)

Der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Antrag „Fairer Wettbewerb und Rechtssicherheit bei Unternehmensübernahmen in Europa“ (Drucksache 14/3776) wurde dem Finanzausschuss in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und der Haushaltsausschuss haben am 7. November 2001 zu dem Antrag Stellung genommen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung haben am 14. November 2001 ihr Votum zu der Vorlage abgegeben. Der Finanzausschuss hat den Antrag am 8. und 14. November 2001 beraten.

- c) Antrag „Gesetzliche Mitspracherechte bei Unternehmensübernahmen“ (Drucksache 14/3394)

Der von der Fraktion der PDS eingebrachte Antrag „Gesetzliche Mitspracherechte bei Unternehmensübernahmen“ (Drucksache 14/3394) ist dem Finanzausschuss in der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 2000 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse haben am 14. November 2001 zu der Vorlage votiert. Der Finanzausschuss hat den Antrag am 8. und 14. November 2001 beraten.

#### 2. Inhalt der Vorlagen

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (Drucksache 14/7034)

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (Drucksache 14/7034) betrifft

- die Regelung von Unternehmensübernahmen, deren Zielgesellschaften ihren Sitz in Deutschland haben,
- die Regelung von Angeboten, bei denen der Bieter nur einen Teil der Aktien der Zielgesellschaft erwerben will, ohne die Kontrollschwelle zu erreichen,
- die Regelung von Angeboten, die aus einer bereits bestehenden Kontrollstellung heraus erfolgen und auf eine Konsolidierung der Kontrolle gerichtet sind,
- die Regelung von Angeboten, die nicht auf den Erwerb der o. g. Gesellschaften gerichtet sind, sondern sich nur auf solche Wertpapiere beziehen, die den Erwerb von Aktien zum Gegenstand haben, z. B. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen.

Der Gesetzentwurf sieht im Einzelnen insbesondere Folgendes vor:

- Verpflichtung des Bieters, Aktionäre unter gleichen Bedingungen gleichzubehandeln,
- Verpflichtung des Bieters zur umfassenden Information der Aktionäre durch unverzügliche Veröffentlichung seiner Entscheidung zur Abgabe des Angebots, durch Erstellung einer Angebotsunterlage in deutscher Sprache, durch Angaben zur Finanzierung des Angebots, zu seiner finanziellen Lage nach erfolgreichem Angebot und zu mit ihm gemeinsam handelnden Personen, durch Angaben über die voraussichtlichen Folgen für die künftige Tätigkeit der Zielgesellschaft und seines eigenen Unternehmens, durch Informationen nach Ablauf der Annahmefrist und während des Verfahrens, durch Veröffentlichung seiner Transaktionen in Aktien der Zielgesellschaft während des Verfahrens oder innerhalb des auf die Übernahme folgenden Jahres.
- Verpflichtung des Bieters, die Finanzierung des Angebots sicherzustellen.
- Gebot, die Zielgesellschaft in ihrer Geschäftstätigkeit nicht über einen angemessenen Zeitraum hinaus durch das Übernahmeangebot zu behindern, und generell rasche Durchführung des Verfahrens.
- Gewährleistung rascher, umfassender Informationen und Transparenz für die Anteilseigner der Zielgesellschaft und deren Arbeitnehmer, auch durch Abgabe einer begründeten Stellungnahme des Vorstands zu dem Angebot, in die auch die Position der Arbeitnehmer aufzunehmen ist.

- Pflichtangebot an die Minderheitsaktionäre, wenn 30 % der Stimmrechte an einer Gesellschaft erlangt werden.
  - Angemessene Gegenleistung des Bieters.
  - Erfordernis einer Ermächtigung des Managements der Gesellschaft zu Handlungen, die den Erfolg des Angebots verhindern können, durch die Hauptversammlung, wobei dies nicht für solche Handlungen gelten soll, die auch ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Gesellschaft vorgenommen hätte, die nicht von einem Übernahmeangebot betroffen ist, und auch nicht für die Suche nach einem konkurrierenden Angebot.
  - „Vorratsbeschluss“ der Hauptversammlung der Zielgesellschaft zur Ermächtigung des Vorstands zur Durchführung von Abwehrmaßnahmen mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei für diesen Beschluss eine Dreiviertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist und die Ermächtigung für höchstens 18 Monate erteilt werden darf.
  - Beaufsichtigung des Verfahrens durch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel bei Schaffung eines Beirats aus Vertretern der Wirtschaft, der Anleger, der Arbeitnehmer und aus anderen Experten.
  - Ausschluss von Minderheitsaktionären durch den Hauptaktionär, dem mindestens 95 v. H. der Gesellschaft gehören, gegen Barabfindung („Squeeze-out“).
- b) Antrag „Fairer Wettbewerb und Rechtssicherheit bei Unternehmensübernahmen in Europa“ (Drucksache 14/3776)

Der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Antrag „Fairer Wettbewerb und Rechtssicherheit bei Unternehmensübernahmen in Europa“ (Drucksache 14/3776) zielt darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, bei den weiteren Verhandlungen über die EU-Übernehmerichtlinie (13. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote) und bei nationalen Gesetzesvorhaben zum Übernahmerecht insbesondere folgende Punkte zugrunde zu legen:

- Pauschale EU-weite Übernahmeschwelle von 30 v. H. bis 35 v. H. aller stimmberechtigten Anteile.
  - Sicherstellung, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten keine über die Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts vom 9. Juni 2000 hinausgehenden Regelungen zur Barzahlungsverpflichtung eingeführt werden können.
  - Sicherstellung eines angemessenen Abwehrpotenzials der Zielgesellschaft.
  - Kein nationales Vorgreifen zur EU-Richtlinie und Prüfung der Frage, ob ein nationales Übernahmerecht darüber hinaus notwendig und sachgerecht ist, sofern ein EU-weiter Mindeststandard gewährleistet ist.
- c) „Gesetzliche Mitspracherechte bei Unternehmensübernahmen“ (Drucksache 14/3394)

Der von der Fraktion der PDS eingebrachte Antrag „Gesetzliche Mitspracherechte bei Unternehmensübernahmen“ (Drucksache 14/3394) zielt insbesondere darauf ab,

- die Interessen der Beschäftigten im Fusions-/Übernahmeprozess zu stärken und dafür den Gewerkschaften ein

gesetzliches Recht auf Abschluss eines Fusionstarifvertrags zu gewährleisten,

- Betriebsräten und Gewerkschaften ein Vetorecht gegenüber Fusionen und Übernahmen einzuräumen,
- ein Gremium zur Überwachung und Erhöhung der Transparenz von Firmenübernahmen einzurichten,
- eine Neutralitätspflicht des Vorstands der Zielgesellschaft abzulehnen,
- Vorschläge für eine internationale Fusionskontrolle zu erarbeiten,
- Schritte zur Regulierung internationaler/nationaler Finanzmärkte zu formulieren und umzusetzen,
- Gewinne von Kapitalgesellschaften aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in vollem Umfang der Körperschaftsteuer zu unterwerfen und das Halbeinkünfteverfahren auf Gewinne aus Regulationsgeschäften nicht anzuwenden.

### 3. Stellungnahme des Bundesrats zu dem Gesetzentwurf

In seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf fordert der Bundesrat insbesondere Folgendes:

- Sicherstellung, dass solche öffentlichen Kauf- oder Tauschangebote zum Erwerb von Wertpapieren einer AG oder KGaA nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, die zu keiner erheblichen Änderung der Stimmrechtsverhältnisse innerhalb der Zielgesellschaft führen können.
- Überprüfung des Beschlussrahmens der Hauptversammlung in § 33 Abs. 1 und 2 WpÜG, der Mehrheitsanforderungen bei Vorratsbeschlüssen in § 33 Abs. 2 WpÜG und der Konsequenzen einer Anfechtungsklage gegen von der Hauptversammlung beschlossene Abwehrmaßnahmen.
- Prüfung, ob in den Gesetzentwurf eine Bestimmung aufgenommen werden kann, die unmissverständlich klarstellt, dass sich zu Abwehrmaßnahmen ermächtigende „Vorratsbeschlüsse“ der Hauptversammlung nicht auf vermögensmindernde Maßnahmen beziehen dürfen.
- Überprüfung und inhaltliche Präzisierung der in § 42 WpÜG vorgesehenen Regelung zum Schadenersatz bei Rechtsmissbrauch.
- Überprüfung der Höhe der in § 327b Abs. 1 Satz 3 AktG vorgesehenen Barabfindung.
- Schaffung einer gerichtlichen Kontrolle dieser Abfindung im Spruchstellenverfahren.

### 4. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 18. Oktober 2001 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Institutionen, Unternehmensvertreter und Verbände hatten dabei Gelegenheit, zu der Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen:

- Zentraler Kreditausschuss
- Finanzplatz e. V.



- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz
- Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland
- Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen
- Deutsche Börse AG
- EU-Kommission
- Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
- Deutsches Aktieninstitut
- Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- IG Metall
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- Union Leitender Angestellter
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- BAYER AG
- E.ON AG
- Allianz AG
- Siemens AG
- Volkswagen AG
- Deutscher Anwaltverein
- Prof. Dr. Theodor Baums
- Prof. Dr. Dr. Klaus Hopt
- Prof. Dr. Hanno Merkt
- Prof. Dr. Uwe H. Schneider
- Prof. Dr. Wolfgang Gerke
- Prof. Dr. Markus Lutter
- RA Henning Bruder
- Kanzlei White & Case, Feddersen
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Dr. Klaus Esser
- Friedrich Apfelbaum, Vorsitzender des Betriebsrats der Vodafone AG
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschussberatungen eingeflossen. Das Wortprotokoll dieser Veranstaltung einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

##### 5. Mitberatende Ausschüsse

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (Drucksache 14/7034)

Der **Innenausschuss** verzichtet auf eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Abwesenheit der Frakti-

onen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Zusätzlich bittet der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** den federführenden Finanzausschuss, eine Klarstellung zu § 12 WpÜG in den Ausschussbericht aufzunehmen. Vgl. hierzu unter Nummer 6.

- b) Antrag „Fairer Wettbewerb und Rechtssicherheit bei Unternehmensübernahmen in Europa“ (Drucksache 14/3776)

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen der FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP den Antrag abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

- c) Antrag „Gesetzliche Mitsprache bei Unternehmensübernahmen“ (Drucksache 14/3394)

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Abwesenheit der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, die Vorlage abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** schlägt gegen die Stimmen der Fraktion der PDS mit den Stimmen der übrigen Mitglieder des Ausschusses die Ablehnung des Antrags vor.

## 6. Ausschussempfehlung

Der federführende Finanzausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung. Diese Empfehlung erfolgt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS.

Die Koalitionsfraktionen empfehlen die Annahme des vom Ausschuss verabschiedeten Gesetzentwurfs insbesondere deshalb, weil durch diese Gesetzesvorlage der bisher vorhandene Übernahmekodex durch einen umfassenden gesetzlichen Rahmen für die Übernahme von Unternehmen abgelöst werde. Spätestens der Fall Mannesmann/Vodafone habe gezeigt, dass eine gesetzliche Regelung der Übernahmeproblematik erforderlich sei. Zu begrüßen sei auch, dass mit dem vorgesehenen Gesetz ein Anstoß gegeben werde, das europäische Gesellschaftsrecht auf diesem Gebiet anzugleichen, damit für die Mitgliedstaaten der EU ein vergleichbares „level playing field“ hergestellt werde. Der Gesetzentwurf in der Ausschussfassung ziehe die Konsequenz daraus, dass eine EU-weite Regelung von Unternehmensübernahmen mit einheitlichen Bedingungen für die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten noch nicht vorliege. Die Gesetzesvorlage erfülle insbesondere folgende Anforderungen:

- Er stärke den deutschen Finanzmarkt.
- Er stelle eine liberale, ordnungspolitisch richtige Gesetzesvorlage dar.
- Er berücksichtige, dass den Zielgesellschaften in den anderen Mitgliedstaaten der EU in der Regel wirksame Möglichkeiten zur Abwehr unerwünschter Unternehmensübernahmen zur Verfügung stünden, z. B. „Golden Shares“ oder Mehrfachstimmrechte.
- Die Interessen der Beschäftigten würden gewahrt, insbesondere durch die umfassenden Informationsverpflichtungen des Bieters und die Regelung, dem Vorstand der Zielgesellschaft innerhalb seiner Geschäftsführungskompetenz Abwehrmaßnahmen bereits dann zu ermöglichen, wenn ihnen der Aufsichtsrat zugestimmt habe, weil die Anliegen der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat eingebracht werden könnten.

Der Gesetzentwurf in der Ausschussfassung, betonen die Koalitionsfraktionen, sei ausgewogen und stelle einen sachgerechten Interessenausgleich unter den Beteiligten sicher. Die Rechte der Hauptversammlung würden durch die vorgesehenen Regelungen nicht beeinträchtigt. Klarzustellen sei, dass die Gesetzesvorlage nicht darauf abziele, Unternehmensübernahmen zu verhindern. Sie schaffe jedoch faire Bedingungen für Übernahmen und für die Durchführung öffentlicher Angebote zum Erwerb von Wertpapieren. Gleichwohl sei eine europäische Lösung der Problematik dringend notwendig.

Die Fraktion der CDU/CSU hat betont, dass auch sie für einen liberalen Kapitalmarkt eintrete, der Strukturveränderungen auch im Wege von Unternehmensübernahmen ermögliche. Dabei müssten jedoch gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen, die in Europa noch nicht erreicht seien. Im verstärkten Maße gelte dies im Verhältnis Deutschland zu den Vereinigten Staaten von Amerika, weil

US-amerikanische Unternehmen deutsche Firmen wesentlich leichter übernehmen könnten als umgekehrt. Herausgestellt hat die Fraktion der CDU/CSU, dass sie eine gesetzliche Regelung der Übernahmeproblematik für unabdingbar halte, nicht zuletzt im Hinblick auf die ab 2002 geltende Steuerbefreiung der Gewinne von Kapitalgesellschaften aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Weitere steuerliche Regelung im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen seien jedoch erforderlich. Auch die Fraktion der CDU/CSU hat erklärt, dass eine europäische Lösung der Übernahmeproblematik so bald wie möglich herbeigeführt werden müsse. Die Fraktion der FDP hat ihre Ablehnung des vom Ausschuss verabschiedeten Gesetzentwurfs damit begründet, dass sie zwar eine liberale Übernahmegesetzgebung für notwendig halte, der vorliegende Gesetzentwurf aber dieses Erfordernis nicht erfülle. Sie hat die Auffassung vertreten, dass sich die Gesetzesvorlage zu wenig an den Gegebenheiten des gesamteuropäischen Finanzmarkts orientiere. Sie hat kritisiert, dass der Bundeskanzler im Rahmen der Diskussion um die 13. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote massiven Einfluss genommen habe mit dem Ergebnis, dass diese Richtlinie bisher noch nicht verabschiedet worden sei. Nachhaltige Kritik hat die Fraktion der FDP an der ihrer Auffassung nach großer Kompliziertheit der Gesetzesvorlage geäußert. Das Gesetz werde dadurch den Charakter eines Übernahme-Verhinderungsgesetzes haben. Mit Unternehmensübernahmen sei aber oft auch der Transfer von Know-how mit arbeitsplatzsichernder oder -schaffender Wirkung verbunden. Die Fraktion der PDS hat ihre Stimmenthaltung damit begründet, dass sie eine Reihe von Regelungen des verabschiedeten Gesetzentwurfs befürworte, anderen in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Maßnahmen aber kritisch gegenüberstehe.

Im Einzelnen ist zu dem vom Ausschuss empfohlenen Gesetzentwurf Folgendes zu bemerken:

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfiehlt der Ausschuss, Abwehrmaßnahmen des Vorstands innerhalb seiner Geschäftsführungskompetenz zu ermöglichen, sofern der Aufsichtsrat diesen Maßnahmen zugestimmt hat. Diese auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen in den Gesetzentwurf aufgenommene Regelung soll die Tatsache berücksichtigen, dass sich Unternehmen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den USA leichter gegen Übernahmen wehren können als deutsche Unternehmen, d. h. dass ein gleiches „level playing field“ insoweit nicht vorhanden ist. Solange auf diesem Gebiet noch keine europäisch abgestimmte Lösung erreicht sei, soll die Möglichkeit zu entsprechenden Abwehrhandlungen eröffnet werden. Die Fraktion der CDU/CSU hat die Ablehnung dieser Maßnahme damit begründet, dass die vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten des Vorstands zu weitreichend seien und Übernahmen weitgehend verhinderten.
- Zu der Empfehlung des Ausschusses, Abwehrmaßnahmen auf Vorrat durch die Hauptversammlung innerhalb eines Zeitraums von höchstens 18 Monaten zu ermöglichen, hat die Fraktion der CDU/CSU einen Änderungs-

antrag vorgelegt, der eine Verlängerung dieses Zeitraums auf 36 Monate vorsieht. Begründet hat die Fraktion der CDU/CSU diesen Antrag damit, ein Zeitrahmen von 18 Monaten führe dazu, dass der Vorstand einen einmal gefassten Vorratsbeschluss in jedem Jahr erneut der Hauptversammlung zur Neuentscheidung bzw. Verlängerung vorlegen müsse. Die Hauptversammlung solle innerhalb des vorgeschlagenen Zeitraums von 36 Monaten selbst entscheiden dürfen, wie lange ein Vorratsbeschluss gelten solle.

Die Koalitionsfraktionen haben hierzu argumentiert, dass die Wirkung von Vorratsbeschlüssen, wie in der Anhörung deutlich geworden sei, nicht überschätzt werden dürfe. Hinzu komme, dass sich solche Beschlüsse u. U. ungünstig für das Unternehmen auswirken könnten, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung des Börsenkurses, zumal die Aktienkurse in Deutschland ohnehin vergleichsweise niedrig seien. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Hauptversammlung von einer 36-Monats-Frist Gebrauch mache, sei daher sehr gering, so dass dieser Änderungsantrag den Realitäten nicht gerecht werde. Im Übrigen sei es nicht die Absicht des Gesetzes, Übernahmen zu verhindern.

- Abgelehnt haben die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS auch einen Antrag der Fraktion der CDU/CSU die Möglichkeit zu eröffnen, für Vorratsbeschlüsse der Hauptversammlung in der Satzung eine andere Mehrheit als die im Gesetzentwurf vorgesehene Mehrheit von 75 v. H. zu bestimmen.
- Zugestimmt dagegen hat die Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS der Empfehlung, die Ermächtigung des Vorstandes zu Abwehrmaßnahmen „auf Vorrat“ durch die Hauptversammlung nicht „im Einzelnen“, sondern „der Art nach“ zu bestimmen. Dies ermöglicht eine größere Flexibilität. Mit dieser Maßnahme entspricht der Ausschuss einer Empfehlung des Bundesrates.
- Die Neufassung des Handlungen des Vorstandes betreffenden § 33 WpÜG hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen.
- Ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU betrifft die Einführung von Pflichtangeboten für solche Bieter, die auf der Grundlage eines bereits überschrittenen Schwellenwerts von 30 v. H. innerhalb eines Kalenderjahres mindestens zwei weitere Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft erwerben. Dieser Antrag betrifft Übergangsfälle. Dieser Antrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

Die Fraktion der CDU/CSU hat diesen Änderungsvorschlag als unabdingbar bezeichnet, weil vermieden werden müsse, dass Bieter die Verpflichtung zur Abgabe eines Übernahmeangebots umgehen. Anderenfalls werde die eigentliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs verfehlt, die (Minderheits-)Aktionäre durch die Möglichkeit zu

schützen, sich bei einem Wechsel der Unternehmenskontrolle zu einem angemessenen Preis von dem Unternehmen zu trennen.

Die Koalitionsfraktionen haben die Ablehnung einer solchen Regelung damit begründet, dass dadurch eine erhebliche Verkomplizierung des Gesetzes eintreten werde. Ziel der Koalitionsfraktionen sei es aber, bei der Übernahmegesetzgebung Bürokratie so weit wie möglich zu vermeiden.

- Weitere Änderungen des Gesetzentwurfs durch den Ausschuss betreffen Folgendes:
  - Möglichkeit der Verlängerung der Frist von vier Wochen, innerhalb derer der Bieter die Angebotsunterlage dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel zu übermitteln hat, um vier Wochen unter bestimmten Voraussetzungen.
  - Abgabe einer begründeten Stellungnahme zu dem Angebot nicht nur durch den Vorstand, sondern auch durch den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.
  - Schaffung von Übergangsregelungen für laufende Angebotsverfahren bei Inkrafttreten des Gesetzes.
  - Beim „Squeeze-out“ Streichung der unwiderlegbaren Vermutung der Angemessenheit der Barabfindung bei vorangegangenem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz.

Die beiden erstgenannten Maßnahmen sind mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen worden. Die beiden letztgenannten Regelungen wurden gleichfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen, während die Fraktion der PDS bei der Abstimmung darüber nicht anwesend war.

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage befasst, mit welchen Möglichkeiten dafür gesorgt werden kann, dass Zusagen des Bieters gegenüber den betroffenen Arbeitnehmervertretungen, z. B. im Hinblick auf Beschäftigungsgarantien und Sozialpläne, eingehalten werden. Hierzu ist auf die Ausführungen des Vertreters des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung hinzuweisen, der zu dieser Frage in gleichen Sinne auch im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung Stellung genommen hat. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat dazu in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf Folgendes mitgeteilt:

„Klarstellung zu § 12

Auf Nachfrage eines Vertreters der Fraktion der SPD stellte der Vertreter des BMA klar, dass zwar wegen fehlender Rechtsbeziehungen zum Bieter die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft keine direkten Ansprüche gegen den Bieter haben, dass aber das neue Betriebsverfassungsgesetz etliche Möglichkeiten biete, Nachteile für die Arbeitnehmer zu vermeiden, wenn der Bieter seine Zusagen aus dem Angebot nicht einhält. So habe der Betriebsrat die Möglichkeit, mit dem Vorstand Vereinbarungen zur Vermeidung oder Abmilderung entstehender Nachteile zu treffen. Hier können insbesondere folgende Vorschriften instrumentalisiert werden:

- Nach der Reform des BetrVG ist dem Betriebsrat erstmals die Aufgabe zugewiesen worden, die Beschäftigung im Betrieb zu fördern und zu sichern (§ 80 Abs. 1 Nr. 8).
- Nach dem neuen § 92a ist der Betriebsrat berechtigt, Vorschläge zur Beschäftigungssicherung zu unterbreiten. Dies umfasst auch das Recht, Konzepte zu entwickeln, wie der Abbau von Arbeitsplätzen verhindert werden kann. Der Arbeitgeber ist nach der neuen Regelung verpflichtet, sich mit den Konzepten des Betriebsrats auseinander zu setzen.
- Arbeitgeber und Betriebsrat können zur Beschäftigungssicherung verbindliche Vereinbarungen treffen, an die auch der Bieter gebunden ist.

Weicht der Bieter nach erfolgreicher Übernahme von seinen Angaben betreffend die Arbeitnehmer im Übernahmeangebot ab und werden dadurch Arbeitnehmer entlassen oder erleiden andere wirtschaftliche Nachteile, so greifen die folgenden Schutzregelungen des BetrVG.

- Es ist zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ein Interessenausgleich darüber zu versuchen, ob, wann und in welchem Umfang die Betriebsänderung durchgeführt werden soll (§ 112 BetrVG).
- Des Weiteren ist ein erzwingbarer Sozialplan aufzustellen, der die Funktion hat, die entstehenden wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen oder zu mildern (§ 112 BetrVG).

Wird sich nicht an den Interessenausgleich gehalten oder wird kein Interessenausgleich versucht, haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Nachteilsausgleich in Form von Abfindungen nach § 113 BetrVG.

Die bisher bestehende Lücke, dass Unternehmen sich in kleine Organisationseinheiten (Betriebe mit weniger als 21 Arbeitnehmer) aufspalten und so die vorstehenden Beteiligungsrechte des Betriebsrats umgehen, ist mit dem Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes geschlossen worden. Nunmehr wird die Arbeitnehmergrenzzahl auf das Unternehmen und nicht mehr den Betrieb bezogen, so dass auch im Fall der Übernahme der Bieter nicht die Möglichkeit hat, durch Umstrukturierungsmaßnahmen im Unternehmen die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach den §§ 111 ff. BetrVG zu unterlaufen.“

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt worden.

Der von der Fraktion der PDS eingebrachte Antrag ist mit den Stimmen der antragstellenden Fraktion gegen die Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt worden. Zu diesem Antrag lag dem Ausschuss eine Petition vor, in der gefordert wird, die zur Fusion zweier großer Unternehmen von der Zustimmung von zwei Dritteln der Belegschaftsmitglieder der beiden Unternehmen abhängig zu machen. Eine der in dem Antrag der Fraktion der PDS enthaltenen Forderungen geht in die gleiche Richtung. Da dieser Antrag der Fraktion der PDS insgesamt abgelehnt worden ist, wurde die Petition vom Ausschuss nicht aufgegriffen.

## II. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

### Zu Artikel 1 (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz)

#### Inhaltsübersicht (Abschnitt 1 bis 9)

Folgeänderungen auf Grund der Änderung des § 27 und des Wegfalls des § 42 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und der Anfügung des § 69.

#### Zu § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3

Durch die Neufassung wird der Wortlaut der Vorschriften in § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 und § 33 Abs. 3 WpÜG, die Leistungen des Bieters an das Management der Zielgesellschaft betreffen, aneinander angegliedert.

#### Zu § 14 Abs. 1

Die Frist von vier Wochen kann zum einen in den Fällen zu kurz sein, in denen es sich um ein grenzüberschreitendes Angebot handelt und der Bieter nach den ausländischen Regelungen andere Fristen als nach dem WpÜG zu beachten hat. Zum anderen kann der Bieter, sofern er Wertpapiere als Gegenleistung anbieten will, eine längere Frist benötigen, um den für die Ausgabe von Aktien notwendigen Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung herbeizuführen. In diesen begründeten Fällen kann das Bundesaufsichtsamt eine Fristverlängerung um bis zu vier Wochen gewähren.

#### Zu § 15 Abs. 3

Der neue Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass Rechtsgeschäfte, die auf Grund eines nach Absatz 1 oder 2 untersagten Angebots abgeschlossen werden, nichtig sind. Eine entsprechende Klarstellung hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf gefordert.

#### Zu § 18 Abs. 1

Durch die Ergänzung in § 18 Abs. 1 wird klargestellt, dass es sich bei dem Beschluss der Gesellschafterversammlung des Bieters nach § 25 WpÜG um eine besondere Form Potestativbedingung handelt, der § 18 Abs. 1 WpÜG nicht entgegensteht.

#### Zu § 20 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1

Durch die Änderung wird die im Regierungsentwurf auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen beschränkte Regelung auch auf andere Unternehmen erweitert. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass neben Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch andere Unternehmen im Rahmen der Verwaltung ihres Vermögens in Wertpapiere investieren. Hiermit ist regelmäßig keine unternehmerische Beteiligung beabsichtigt. Daher ist in diesen Fällen eine Freistellung von den Vorschriften des WpÜG gerechtfertigt.

#### Zu § 27

Die Einbeziehung des Aufsichtsrats in die Verpflichtung zur Abgabe einer Stellungnahme betont die Gesamtverantwortung

tung von Vorstand und Aufsichtsrat für die Zielgesellschaft und verbreitert die Informationsbasis für die Beteiligten eines Angebots. Vorstand und Aufsichtsrat können ihre Stellungnahme in einem gemeinsamen Dokument zusammenfassen; möglich sind jedoch auch getrennte Stellungnahmen.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beurteilung von Art und Höhe der vom Bieter angebotenen Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft von besonderer Bedeutung für die Entscheidungsfindung der Wertpapierinhaber ist.

### **Zu § 31 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5**

Nach dem Regierungsentwurf führt bereits der Erwerb einer einzigen Aktie gegen eine Geldleistung durch den Bieter, eine mit ihm gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen während des Angebotsverfahrens dazu, dass der Bieter sämtlichen Aktionären gegenüber zu einem Barangebot verpflichtet wird. Durch die Änderung in Absatz 3 Nr. 2 wird eine Bagatellgrenze eingeführt, die unbillige Härten vermeidet.

Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 beschränkt die Nachbesserungspflicht des Bieters bei Erwerben nach Abschluss des Angebotsverfahrens auf außerbörsliche Erwerbe. Hierdurch wird eine übermäßige Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten des Bieters nach Abschluss des Angebotsverfahrens vermieden.

Die Änderung in Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass Aktienerwerbe im Rahmen einer Eingliederung und eines Squeeze-out nicht zu einem Nachbesserungsanspruch führen. In diesen Fällen erfolgt der Aktienerwerb nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an Aktionäre der Zielgesellschaft. Vielmehr ist die gesetzliche Verpflichtung zur Abfindung dort Folge des Erwerbs der Aktien.

### **Zu § 33 Abs. 1 und 2**

Die Änderung in Absatz 1 ermöglicht dem Vorstand einer Zielgesellschaft, innerhalb seiner Geschäftsführungskompetenz Abwehrmaßnahmen auch dann durchzuführen, wenn der Aufsichtsrat diesen Maßnahmen zuvor zugestimmt hat.

Maßnahmen, die nach allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, verbleiben weiterhin in deren Zuständigkeit. Derartige Maßnahmen kann der Vorstand daher nur dann durchführen, wenn er hierzu von der Hauptversammlung ermächtigt wurde.

Im Übrigen schränkt die Möglichkeit zur Ermächtigung von Abwehrmaßnahmen durch die Hauptversammlung nach Absatz 2 das Recht des Vorstands zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von § 33 Abs. 1 Satz 2 nicht ein. Maßnahmen des Vorstands, die auf Ermächtigungen nach anderen Rechtsvorschriften beruhen – wie zum Beispiel die Ausnutzung eines genehmigten Kapitals nach § 202 AktG oder der Rückkauf von Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG – können daher vom Vorstand auch während eines Angebots durchgeführt werden, sofern die Anforderungen von § 33 Abs. 1 Satz 2 WpÜG eingehalten werden.

In seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Bundesrat darum gebeten, klarzustellen, in welchem Maß in Vorratsbeschlüssen Abwehrhandlungen des Vorstands zu konkretisieren sind. Die Neuformulierung des Absatzes 2 Satz 1 kommt diesem Anliegen nach. Danach ist es erforderlich und ausreichend, dass in dem Vorratsbeschluss die durch die Hauptversammlung gebilligten Abwehrmaßnahmen ihrer Art nach (zum Beispiel: Durchführung einer Kapitalerhöhung, Veräußerung von Beteiligungen) bestimmt werden.

### **Zu § 36 Nr. 1**

Beseitigung eines Schreibfehlers.

### **Zu § 42 – entfällt –**

Die Vorschrift hat keinen praktischen Anwendungsbereich, da Dritte durch Verfügungen des Bundesaufsichtsamtes nicht in ihren Rechten verletzt sein können und demzufolge keinen Widerspruch oder Beschwerde einlegen können, der als missbräuchlich zu qualifizieren wäre.

### **Zu § 50**

Korrektur eines Fehlverweises.

### **Zu § 53**

Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt, dass in Verfahren vor dem Bundesaufsichtsamt ausschließlich der Adressat einer Verfügung bzw. derjenige, der geltend macht, einen Anspruch auf den Erlass einer Verfügung zu haben, beteiligt ist. Dementsprechend erfolgt auch keine Hinzuziehung von Personen bzw. Personenvereinigungen durch das Bundesaufsichtsamt.

### **Zu § 58 Abs. 2**

Sprachliche Anpassung an die Zielsetzung des Gesetzes.

### **Zu § 67 Abs. 3**

Durch die Ergänzung werden die Länder ermächtigt, Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ergeben, nicht nur auf der Ebene der Landgerichte, sondern auch auf Oberlandesgerichtsebene zu konzentrieren.

### **Zu § 69 Abs. 1, 2 und 3**

Die Regelung in Absatz 1 gewährleistet, dass der Widerspruchsausschuss beim Bundesaufsichtsamt bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes arbeitsfähig ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Beirat innerhalb von sechs Monaten konstituiert, dem Bundesaufsichtsamt Vorschläge für ehrenamtliche Beisitzer unterbreitet und der Präsident des Bundesaufsichtsamtes die Beisitzer bestellt hat.

Nach Absatz 2 unterfallen öffentliche Kauf- und Tauschangebote zum Erwerb von Wertpapieren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits veröffentlicht wurden, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 nicht dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz. Hierdurch wird den Beteiligten eines laufenden öffentlichen Angebots dessen Abschluss auf der Grundlage des bisherigen Rechts ermöglicht und ein reibungsloser Übergang vom bisherigen Rechtszustand zur

künftigen Rechtslage gewährleistet. Für die Anwendbarkeit des Absatzes 2 nicht ausreichend ist die bloße Ankündigung, dass ein Angebot in Kürze abgegeben werde; Voraussetzung ist vielmehr stets, dass das konkrete Angebot mit der entsprechenden Angebotsunterlage bereits veröffentlicht worden ist.

Wer nach Inkrafttreten des Gesetzes die Kontrolle über eine Zielgesellschaft erlangt, hat grundsätzlich nach § 35 ein Pflichtangebot abzugeben. § 69 Abs. 3 Satz 1 ordnet an, dass dies auch dann gilt, wenn die Kontrolle auf Grund eines Angebotes erworben wurde, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlicht wurde und das nach Absatz 2 somit grundsätzlich nicht dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz unterliegt.

Wird die Kontrolle auf Grund eines Übernahmeangebots auf diese Gesellschaft nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz erlangt, ist nach § 35 Abs. 3 kein Pflichtangebot abzugeben, da in diesem Fall alle Aktionäre bereits im Rahmen des Übernahmeangebotes die Möglichkeit zur Veräußerung ihrer Aktien zu den gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen gehabt haben. Erfolgt der Kontrollerwerb auf Grund eines Angebotes, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlicht wurde und das nach Absatz 2 somit grundsätzlich nicht dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz unterliegt, ist eine Befreiung vom Pflichtangebot allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn dieses Angebot als Vollangebot abgegeben wurde und die Gegenleistung den in § 31 des Gesetzes und der korrespondierenden Rechtsverordnung genannten Anforderungen genügt. Absatz 3 Satz 2 ordnet daher an, dass eine Befreiung durch das Bundesaufsichtsamt nur dann erfolgt, wenn das Angebot diesen Voraussetzungen genügt.

Nach Satz 3 entscheidet über Widersprüche gegen Verfügungen des Bundesaufsichtsamtes – entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 für Widersprüche gegen Verfügungen nach § 37 – der Widerspruchsausschuss.

#### **Zu Artikel 7 (Änderung des Aktiengesetzes)**

##### **Zu § 327b Abs. 1**

Die in dem gestrichenen früheren Satz 3 enthaltene Regelung ist vom Bundesrat und den Aktionärsschutzvereinigungen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nachhaltig kritisiert worden.

##### **Zu § 327c Abs. 2**

Als Folgeänderung zur Streichung des § 327b Abs. 1 Satz 3 war die Bezugnahme auf diesen Satz in § 327c Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Ferner sollen die sachverständigen Prüfer nicht vom Hauptaktionär selbst, sondern auf seinen Antrag vom Gericht ausgewählt und bestellt werden. Ziel dieser Änderung ist, dem Eindruck der Nähe der Prüfer zum Hauptaktionär von vornherein entgegenzuwirken und damit die Akzeptanz des Prüfungsergebnisses für die Minderheitsaktionäre zu erhöhen. Dadurch kann die Zahl der gerichtlichen Spruchverfahren zur Überprüfung der Angemessenheit der Abfindung verringert werden. Wird dennoch später ein Spruchverfahren durchgeführt, ergibt sich ein ganz erheblicher Beschleunigungseffekt, wenn dort ein weiteres Sachverständigengutachten vermieden oder jedenfalls auf solche Punkte beschränkt werden kann, die nach dem früheren Prüfungsbericht noch offengeblieben sind.

Berlin, den 14. November 2001

**Nina Hauer**  
Berichterstatlerin

**Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)**  
Berichterstatler

**Andrea Fischer (Berlin)**  
Berichterstatlerin



